



## Zugang per Zufallsprinzip?

Neuzugewanderte auf dem Weg  
in die berufliche Bildung



Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs 2020-1

Der Policy Brief wurde gefördert von der Stiftung Mercator

Der Sachverständigenrat ist eine Initiative von:

Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband  
und Vodafone Stiftung Deutschland

**Zitiervorschlag:**

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2020: Zugang per Zufallsprinzip? Neuzugewanderte auf dem Weg in die berufliche Bildung, Berlin.



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	4
1 Junge Neuzugewanderte – Fachkräfte von morgen oder ‚Bildungsverlierer‘? .....	6
2 Hürden und Hilfestellungen auf dem Weg in die berufliche Bildung: Die Erfahrungen junger Zuwanderinnen und Zuwanderer in Chemnitz und München .....	8
2.1 ‚Harte‘ Hürden: Alter und Aufenthaltsstatus sind wegweisend für den Bildungszugang .....	11
2.2 ‚Weiche‘ Hürden: Zeitdruck und widrige Lebensumstände erschweren den Bildungszugang .....	23
2.3 Was hilft Neuzugewanderten beim Zugang zu beruflicher Bildung? .....	30
3 Fazit und Ausblick .....	31
Literatur .....	32

## Das Wichtigste in Kürze

- Bildung ist ein Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe. Für über eine Million Jugendliche und junge Erwachsene, die seit 2014 nach Deutschland geflüchtet oder aus dem EU-Ausland zugewandert sind, stellt insbesondere die berufliche Bildung eine Chance dar, in eine qualifizierte Beschäftigung zu gelangen.
- Die Analyse zeigt: Ob und ggf. wann die Ausbildungsinteressierten Zugang zu einer Berufsschule, einem Sprachkurs oder einem Betriebspraktikum erhalten, hängt oft davon ab, in welchem Bundesland sie leben, wie alt sie sind und welchen Aufenthaltsstatus sie haben (sog. harte Hürden).
- Zusätzlich beeinträchtigen ‚weiche Hürden‘ die Bildungsintegration: Die Ausbildungsinteressierten kennen das deutsche Ausbildungssystem zunächst nicht, ihr sprachlicher und fachlicher Aufholbedarf ist oft groß und ihr Lernpensum hoch. Häufig stehen sie außerdem unter Zeitdruck und lernen zum Teil in einem menschlich und wohnräumlich widrigen Umfeld.
- Die Feldforschung im sächsischen Chemnitz und der bayerischen Landeshauptstadt München zeigt zudem: Wie hoch diese Hürden ausfallen, unterscheidet sich von Ort zu Ort, denn sowohl die Länder als auch die Kommunen haben Spielräume in der Gestaltung von Bildungszugängen.
- Trotz umfassender Angebotsstrukturen hängt der Bildungszugang oft vom Engagement Einzelner ab, die sich in Bildungsstätten, Ausbildungsbetrieben, Unterkünften, in der Arbeitsvermittlung und andernorts für die Ausbildungsinteressierten einsetzen.

## Zusammenfassung

In den letzten fünf Jahren sind über eine Million Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren nach Deutschland geflüchtet oder aus dem EU-Ausland zugewandert. Viele bringen bereits schulische, berufliche oder akademische Bildungsabschlüsse mit. Andere hingegen kommen ohne Abschluss oder haben mehrere Schuljahre verpasst, nicht selten aufgrund ihrer Flucht. Wie es ihnen gelingt, hier in Deutschland einen Zugang zu Bildung und insbesondere beruflicher Bildung zu finden, ist wegweisend für ihre Integration.

Ob und ggf. wann junge Flüchtlinge und EU-Staatsangehörige Zugang zu einer Berufsschule, einem Sprachkurs oder einem Betriebspraktikum erhalten, hängt jedoch oft von Rahmenbedingungen ab, die sie kaum beeinflussen können, z.B. in welchem Bundesland sie leben, wie alt sie sind und welchen Aufenthaltsstatus sie haben. **Wie junge Flüchtlinge**

**und EU-Zugewanderte ihren Weg in die Berufsausbildung erleben, welche Hürden ihnen besonders zu schaffen machen und wen oder was sie als hilfreich empfinden, hat der SVR-Forschungsbereich für die Bundesländer Sachsen und Bayern mit spezifischem Blick auf die Städte Chemnitz und München untersucht.** Die explorative Analyse stützt sich auf eine detaillierte Auswertung der einschlägigen Zugangsregularien sowie Feldinterviews mit 16 jungen Ausbildungsinteressierten und Azubis, die in den letzten fünf Jahren nach Deutschland zugewandert sind. Die Stichprobe umfasst junge Männer und Frauen aus sieben Herkunftsländern und gibt einen Einblick in die teils ähnlichen, teils unterschiedlichen Erfahrungen, die junge Zuwanderinnen und Zuwanderer auf dem Weg in das hiesige Berufsbildungssystem machen.

Für den Zugang ist zum einen das Alter von Bedeutung. Grundsätzlich gilt: Je älter Ausbildungs-

interessierte sind, desto schwieriger ist es für sie, in die Berufsschule zu kommen. Zum anderen ist der Aufenthaltsstatus entscheidend, denn erst wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, herrscht gleichberechtigter Zugang; lange Asylverfahren stellen also eine strukturelle Hürde dar. Während der mitunter weit über ein Jahr laufenden Verfahren haben Schutzsuchende nur einen eingeschränkten Zugang zu dem umfangreichen sprachlichen und fachlichen Vorbereitungsangebot für eine berufliche Ausbildung. Gänzlich ausgeschlossen sind junge Menschen aus Ghana, Kosovo und sechs anderen Herkunftsländern, die asylrechtlich derzeit als ‚sicher‘ eingestuft sind.

**Nicht zuletzt wegen der komplizierten Zugangsregeln ist das Thema Ausbildung für Neuzugewanderte häufig mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere für Flüchtlinge.** Das bestätigen auch die interviewten Männer und Frauen in Chemnitz und München. Sie verstehen nicht oder nur unzureichend, welche Wege ihnen offenstehen und welche nicht – und warum. Gleichzeitig verspüren viele einen großen Druck, möglichst schnell in eine Ausbildung einzumünden. Das gilt besonders für diejenigen, die noch keine Aufenthaltserlaubnis haben. Mit einer Ausbildung möchten sie sich einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ‚erarbeiten‘ – möglichst bevor eine Rückführung im Raum steht. **Dieser ‚Wettlauf‘ gegen die Dauer des eigenen Asylverfahrens führt mitunter dazu, dass wichtige sprachliche und fachliche Vorbereitungsschritte übersprungen oder Abstriche bei der Wahl des Ausbildungsberufs gemacht werden.** Die Folge: Selbst die Hochmotivierten erhalten zum Teil keinen Ausbildungsplatz oder brechen ihre Ausbildung bald ab, weil sie die praktischen und insbesondere die schulischen Anforderungen (noch) nicht erfüllen. Für Gleichaltrige aus einem EU-Mitgliedstaat sind diese aufenthaltsrechtlichen Zugangsbarrieren kein Thema.

Je nach Wohnsituation leiden viele Neuzugewanderte unter Schlafmangel und haben keinen Rückzugsort, an dem sie sich ungestört auf Prüfungen in der Berufsschule oder den nächsten Tag im Betriebspraktikum vorbereiten können. Dies gilt besonders für diejenigen, die in einer Sammelunterkunft wohnen (müssen). Ein Teil fühlt sich zudem diskriminiert und berichtet von verächtlichen Blicken in der Fußgängerzone und offenen Anfeindungen innerhalb und außer-

halb der Bildungsstätten. Diese Erlebnisse beeinträchtigen nicht nur das eigene Wohlbefinden, sie können auch den Zugang zu beruflicher Bildung erschweren.

**Auf die Frage „Was hilft auf dem Weg in die Berufsausbildung?“ benennen die Interviewten vor allem die zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich organisierte Beratung und Betreuung in Wohnheimen, Berufsschulen und anderen Einrichtungen.** Die dort tätigen Wegbereiterinnen und Wegbereiter haben den meisten von ihnen von Anfang an dabei geholfen, die schwer durchschaubare deutsche Ausbildungslandschaft zu erfassen und mit ihren Bildungszielen an die richtigen Stellen in Bildungsstätten, Betrieben und Behörden heranzutreten. Das dortige Personal übernimmt letztendlich die Funktion eines ‚Türöffners‘ und entscheidet über den Bildungszugang der Neuzugewanderten. Dass diese Entscheidungen selbst innerhalb von Chemnitz und München nicht einheitlich ausfallen, verwundert kaum, denn die Zugangsregeln für bestimmte Zuwanderergruppen sind hochkompliziert, wie dieser Policy Brief zeigt, und dies erhöht den Ermessensspielraum, was letztendlich eine unterschiedliche Umsetzung geltender Regeln befördert.

**Die explorative Analyse in Chemnitz und München deutet darauf hin, dass Gesetzesänderungen allein nicht ausreichen, um das Recht auf Bildung für Neuzugewanderte flächendeckend umzusetzen.** Neben dem individuellen Engagement der Ausbildungsinteressierten spielen schulische, betriebliche und behördliche Ermessensentscheidungen eine große Rolle beim Zugang zu beruflicher Bildung. Wie das Personal vor Ort in Deutschland und in anderen EU-Mitgliedstaaten entscheidet und welche Bedingungen eine erfolgreiche Bildungsintegration zukünftig begünstigen können, ist Thema einer europäischen Vergleichsstudie, die der SVR-Forschungsbereich im Jahr 2020 vorlegen wird.

## 1 Junge Neuzugewanderte – Fachkräfte von morgen oder ‚Bildungsverlierer‘?

Bildung ist ein Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. SVR 2014: 97–116; 2019a: 157–173).<sup>1</sup> Das gilt nicht nur für junge Menschen, die in Deutschland aufwachsen, sondern ganz besonders auch für jene, die erst im Jugend- oder Erwachsenenalter zuwandern.<sup>2</sup>

In den letzten fünf Jahren sind über eine Million Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren nach Deutschland gekommen (BAMF 2020). Ihre Wanderungsgründe sind ebenso vielfältig wie ihre Herkunft: Während Fluchtmigration aus dem Nahen Osten, dem Balkan und Teilen Afrikas einen Großteil der Neuzuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 ausmachte, prägt die EU-Binnenwanderung seit 2017 wieder das Zuwanderungsgeschehen (BAMF 2019c: 40–44). Zahlreiche der jungen Neuzugewanderten sehen ihre (unmittelbare) berufliche Zukunft in Deutschland und erachten das hiesige Bildungsangebot als wichtigen Schritt auf dem Weg dorthin (vgl. IAB 2019a: 8; IAW/ISG/SOKO 2018: 75; SVR-Forschungsbereich/MPG 2012: 37; SVR-Forschungsbereich 2017a: 16). Viele bringen bereits schulische, berufliche oder akademische Bildungsabschlüsse mit. Andere hingegen haben bislang keinen Abschluss und durch ihre Flucht oder andere Umstände ein oder mehrere Schuljahre verpasst. Das

Bildungsniveau der beiden größten Neuzuwanderergruppen, EU-Staatangehörige und Flüchtlinge,<sup>3</sup> verdeutlicht diese Gegensätze:

- Bei erwachsenen EU-Zuwanderinnen und -Zuwanderern liegt der Anteil der akademisch Gebildeten etwa genauso hoch wie in der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (rund 20 %). Andererseits haben 29 Prozent keinen berufsqualifizierenden Abschluss und 8 Prozent haben die Schule nicht beendet. Zum Vergleich: In der deutschen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund liegen diese Anteile bei 13 und 2 Prozent (SVR 2019a: 17–19; 2013: 99–104; Statistisches Bundesamt 2019a).
- Bei Flüchtlingen ist der Bildungsbedarf größer: Während etwas mehr als ein Sechstel ein Studium oder eine berufliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen hat, haben 41 Prozent keinen Schulabschluss. Je nach Herkunftsland gibt es starke Unterschiede. Bei Flüchtlingen aus Syrien liegt beispielsweise der Anteil derjenigen ohne Schulabschluss mit 30 Prozent etwas niedriger (IAB 2019b: 43–44).<sup>4</sup>

Die Neuzugewanderten sind meist sehr motiviert, ihre Bildung hierzulande fortzusetzen (vgl. SVR 2018a: 23; IAB 2019a: 8). Das Studium an einer deutschen Hochschule ist für viele attraktiv, doch nur wenige erfüllen derzeit die dafür notwendigen sprachlichen und fach-

- 1 Dieser Policy Brief wurde begleitet von Prof. Dr. Viola Georgi, Mitglied des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für diese Veröffentlichung ist der SVR-Forschungsbereich. Die Argumente und Schlussfolgerungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung des SVR wider. Die Autorin und der Autor des Policy Briefs danken Prof. Dr. Marcelo Parreira do Amaral, Dr. Roman Lehner, Emma Beelen, Alyona Fedina, Malte Götte, Sophie Meiners, Jasmin Stark, Serkan Ünsal und Clara Zeeh für ihre Unterstützung im Rahmen des Projekts. Ebenso ist der START-Stiftung zu danken, die geflüchtete Menschen auf ihrem Weg in Bildung und Ausbildung unterstützt und u. a. bei den Feldinterviews vermittelt hat. Das Forschungsprojekt, in dessen Rahmen dieser Policy Brief entstanden ist, wird von der Stiftung Mercator gefördert.
- 2 Vor allem für zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene ist es zentral, über gezielte Bildungsmaßnahmen einen schnellen Weg in den hiesigen Arbeitsmarkt zu finden. Der Arbeitsmarkt ist eine wichtige Stellschraube im Integrationsprozess, ermöglicht (finanzielle) Unabhängigkeit sowie sprachlichen, sozialen und zum Teil kulturellen Anschluss (SVR 2019a: 112–113/124). Eine Studie in 13 EU-Ländern zeigte zuletzt, dass erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer deutlich erfolgreicher in den Arbeitsmarkt ihres Aufnahmelandes einmünden, wenn sie nach ihrer Ankunft die dortigen Bildungsangebote nutzen. Die aus dem Ausland ‚mitgebrachte‘ Bildung ist hingegen weniger wichtig (Ho/Turk-Ariss 2018: 13–15).
- 3 In diesem Policy Brief bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ ganz allgemein Menschen, die unter Berufung auf humanitäre Gründe nach Deutschland gekommen sind. Der Begriff wird als Oberbegriff verstanden und unabhängig davon verwendet, ob sich jemand im Asylverfahren befindet oder wie dieses ausgefallen ist. Da er u. a. mit Hilfsbedürftigkeit assoziiert wird, sind in den vergangenen Jahren andere Begriffe populär geworden, insbesondere „Geflüchtete“, aber auch „Schutzsuchende“. Diese Publikation verwendet weiterhin den verbreiteten Begriff „Flüchtling“, zumal dieser durchaus unterschiedlich wahrgenommen wird (vgl. hierzu z. B. Stefanowitsch 2015; Jünemann 2017; Kothen 2016).
- 4 Die Daten entstammen der zweiten Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung, die zwischen Oktober 2017 und März 2018 durchgeführt wurde. Zielgruppe waren Erwachsene, die zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland geflüchtet sind (IAB 2019b: 15–16). Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen war in den Interviews kein zentrales Thema, allein ein irakischer Zuwanderer berichtet von seinem anerkannten Realschulabschluss. Bundesweit zeigt sich, dass die Möglichkeit, schulische Qualifikationen anerkennen zu lassen, durchaus genutzt wird, aber mit langen Wartezeiten verbunden ist. Um berufspraktisches Vorwissen der jungen Zuwanderinnen und Zuwanderer anerkennen zu können, werden an verschiedenen Stellen Verfahren konzipiert und inzwischen erprobt, z. B. der von der Bertelsmann Stiftung entwickelte MYSKILLS-Test (SVR 2019a: 172–173).

lichen Voraussetzungen.<sup>5</sup> Ein großer Teil sieht daher die berufliche Ausbildung als Chance, mittelfristig eine qualifizierte Beschäftigung auf dem zertifikatsorientierten deutschen Arbeitsmarkt zu erreichen. Allein unter jungen Flüchtlingen wird die Ausbildungsnachfrage im Jahr 2020 auf bis zu 102.000 Lehrstellen und Vorbereitungsplätze geschätzt.<sup>6</sup> Auch die Wirtschaft und die Politik in Deutschland sehen das Ausbildungssystem als ‚Integrationsmotor‘, insbesondere für die hier betrachtete Gruppe der 16- bis 25-jährigen Neuzugewanderten, die mittlerweile Teil diverser Fachkräftesicherungsstrategien sind (ZDH 2017: 4; BDA 2019; Deutscher Bundestag 2018: 2; BMWi 2018: 7–8; BA 2019c: 14–16).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass der Zugang zu einer Ausbildung in den meisten Fällen nicht von heute auf morgen gelingt<sup>7</sup> (vgl. Gei/Niemann 2019: 5–7; IAW/ISG/SOKO 2018: 37–38). Grund dafür sind zum einen ‚harte‘ bürokratische Barrieren wie etwa das Aufenthaltsrecht, das den Bildungszugang für einen Teil der Neuzugewanderten erschwert (Berlin-Institut 2019: 11–16; Granato/Junggeburt 2017: 14–15; Lehner 2016: 343). Zum anderen verzögern oder verhindern ‚weichere‘ Hindernisse den Zugang: Viele Neuzugewanderte verfügen zwar beispielsweise über eine gewisse Vorbildung, diese ist aber nur bedingt anschlussfähig an das deutsche Ausbildungssystem. Auch die deutsche Sprache zu lernen fällt den Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich schwerer als jenen, die bereits im Kindesalter nach Deutschland eingereist sind (vgl. Esser 2009: 75; Becker/Biedinger 2016: 462–468; Relikowski/Schneider/Linberg 2015: 141). **Die vermeintlichen Fachkräfte von morgen drohen also, im Hier und Jetzt an ‚harten‘ und ‚weichen‘**

**Hürden zu scheitern und zu ‚Bildungsverlierern‘ zu werden. Wie diese Hürden den Zugang zu beruflicher Bildung beeinflussen und wie junge Zuwanderinnen und Zuwanderer ihren Weg in das hiesige Ausbildungssystem (zum Teil) trotzdem finden, steht im Zentrum dieses Policy Briefs.**

Der Berufsbildungszugang<sup>8</sup> von Flüchtlingen und EU-Zugewanderten ist bislang kaum erforscht (Seeber et al. 2018: 55; Granato/Neises 2017: 6; SVR-Forschungsbereich 2016: 23–28). Die vorliegende Arbeit widmet sich daher diesem Thema und schaut explorativ auf zwei deutsche Kommunen: Die sächsische Stadt Chemnitz und die bayerische Landeshauptstadt München (Info-Box 1). Kap. 2.1 fasst zunächst die zentralen Zugangsregeln für ausbildungsinteressierte Flüchtlinge und EU-Staatsangehörige zusammen und vermittelt einen ersten Eindruck davon, wie die Betroffenen etwaige Zugangssperren wahrnehmen („harte“ Hürden). Im Spätsommer 2019 wurden hierzu 16 Interviews mit Neuzugewanderten in Chemnitz und München geführt (Tab. 1), die teiltranskribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet wurden.

Die Interviews bilden die Grundlage für Kap. 2.2, welches vertiefend auf die sprachlichen, fachlichen, kulturellen und alltäglichen Herausforderungen schaut, die Neuzugewanderte meistern müssen, um hierzulande in eine Ausbildung einzumünden („weiche“ Hürden). Kap. 2.3 zeigt, welche Faktoren die Interviewten als entscheidend für eine gelingende Bildungsintegration ansehen. Auf die qualitativen Fallstudien folgt ein Ausblick auf eine europäische Vergleichsstudie zu eben diesen Gelingensbedingungen (s. Kap.3). Die Publikation ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

- 
- 5 Ein Indiz dafür, dass ein Studium nur für eine entsprechend vorgebildete Teilgruppe infrage kommt, liefert der Größenunterschied zwischen studieninteressierten Flüchtlingen und denjenigen, die später tatsächlich ein Studium in Deutschland aufnehmen: In den Jahren 2016 und 2017 haben Hochschulen und Studienkollegs bundesweit mindestens 90.000 Flüchtlinge zu Themen rund um das Studium in Deutschland beraten. Mehr als 25.000 Flüchtlinge haben seither an studienvorbereitenden Maßnahmen teilgenommen, aber nur schätzungsweise 10.000 von ihnen sind bis Anfang 2019 im Studium angekommen. Das Durchschnittsalter der Studieninteressierten liegt mit 28 Jahren über dem der hier betrachteten Zielgruppe der 16- bis 25-jährigen (DAAD 2018: 23; DAAD 2017: 21; HRK 2019: 3).
  - 6 Der Schätzwert beruht auf einer Berechnung von Winnige/Maier/Steeg (2017: 66–69), die die Bildungsverläufe von 18- bis 25-jährigen Flüchtlingen mithilfe der Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der IAB-BAMF-SOEP-Flüchtlingsbefragung für die Jahre 2017 bis 2021 modelliert haben.
  - 7 Neuzugewanderte sind hier keine Ausnahme. Auch deutsche Schulabgängerinnen und -abgänger bekommen direkt nach der Schule mitunter keinen Studien- oder Ausbildungsplatz: Im Jahr 2018 stiegen 11 Prozent von ihnen zunächst in Praktika und andere Vorbereitungsmaßnahmen ein (Statistisches Bundesamt 2019b).
  - 8 Bildungszugang beschränkt sich hier nicht nur auf den Moment, in dem ein Ausbildungsvertrag unterschrieben wird, sondern erstreckt sich über die gesamte Übergangsphase in die berufliche Bildung (vgl. Parreira do Amaral/Jornitz 2019; Wolter 2013). Bei Neuzugewanderten kann diese Phase mehrere Vorbereitungskurse umfassen, die weitere Zugangshürden mit sich bringen können (s. Kap. 2.1).

## Info-Box 1 Analyse der Bildungszugänge von Neuzugewanderten am Beispiel Chemnitz und München

In Deutschlands praxisorientiertem Ausbildungssystem<sup>9</sup> wird der Zugang zur beruflichen Bildung nicht nur durch das örtliche Ausbildungsplatzangebot bestimmt, sondern auch maßgeblich durch die Landespolitik, die den (berufs)schulischen Teil verantwortet. In diesem Zusammenhang sind Bayern und Sachsen besonders interessant. Die Bildungssysteme der beiden Freistaaten erzielen seit Jahren bundesweite Spitzenwerte, gemessen an der durchschnittlichen Leistung der Schülerinnen und Schüler (Böhme/Weirich 2012: 104; Haag/Roppelt 2012: 118; Kölm/Mahler 2018: 160–161; Weirich/Becker/Holtmann 2018: 169–180; Weirich/Wittig/Stanat 2017: 129–134). Zudem sind Bayern und Sachsen die wirtschaftlich leistungsfähigsten Flächenländer in Ost- und Westdeutschland, die Grundvoraussetzungen für eine schulische und berufliche Integration von Neuzugewanderten sind hier also sehr gut (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2019). Wie genau sich die Integration in der Praxis vollzieht, wird in diesem Policy Brief explorativ für zwei Beispielkommunen untersucht: die bayerische Landeshauptstadt München als kosmopolitische westdeutsche Großstadt und die sächsische Stadt Chemnitz als mittelgroße, industriell geprägte Stadt in Ostdeutschland.

Die Städte unterscheiden sich durchaus deutlich voneinander und sind somit nur eingeschränkt vergleichbar: Zwar verzeichnen Chemnitz und München seit Jahren einen Zuwachs an jungen (ausbildungsinteressierten) Zuwanderinnen und Zuwanderern und auch der Ausbildungsmarkt ist in beiden Städten durch unbesetzte Ausbildungsplätze geprägt. Gleichzeitig liegt der Zuwandereranteil in Chemnitz deutlich unter dem in der Münchener Bevölkerung<sup>10</sup> und auch die Bedarfslagen auf dem städtischen Ausbildungsmarkt sind unterschiedlich. In Chemnitz sind Azubi-Engpässe derzeit vor allem in der Fertigungsindustrie zu verzeichnen, während in München insbesondere die Technologiebranche betroffen ist (Statistik Sachsen 2017: 78; 2019: 19; Landeshauptstadt München 2019a; BA 2019d).

## 2 Hürden und Hilfestellungen auf dem Weg in die berufliche Bildung: Die Erfahrungen junger Zuwanderinnen und Zuwanderer in Chemnitz und München

Dieser Policy Brief untersucht am Beispiel zweier Städte (Chemnitz und München), wie Neuzugewanderte ihren Weg in die berufliche Bildung erleben. Der hierfür idealtypische Weg (Abb. 1) unterscheidet sich in beiden

Städten voneinander; er wird im Folgenden Schritt für Schritt mit Blick auf die Zugangsmöglichkeiten und -erfahrungen der beiden größten Neuzuwanderergruppen analysiert: Flüchtlinge und EU-Staatsangehörige.<sup>11</sup>

Neben einer Auswertung des einschlägigen Regelwerks fußt die Analyse insbesondere auf 16 Interviews mit Neuzugewanderten, die im Spätsommer 2019 in Chemnitz und München durchgeführt wurden. Wie bei qualitativer Forschung üblich, handelt es sich nicht um eine statistisch repräsentative Stichprobe.<sup>12</sup> Die Vielfalt

9 International ist die berufliche Bildung überwiegend schulisch ausgerichtet. Zwar gehen auch hierzulande etwa ein Fünftel aller Schulabgängerinnen und -abgänger in eine schulische Ausbildung über (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 128), insgesamt lernen Azubis hierzulande aber häufiger in Betrieben als in jedem anderen europäischen Land (Cedefop 2017: 43–45).

10 Ende 2018 hatten 28 Prozent der Münchener Bevölkerung keine deutsche Staatsbürgerschaft (Statistisches Amt München 2019). In Chemnitz waren es 9 Prozent (Statistik Sachsen 2019: 19).

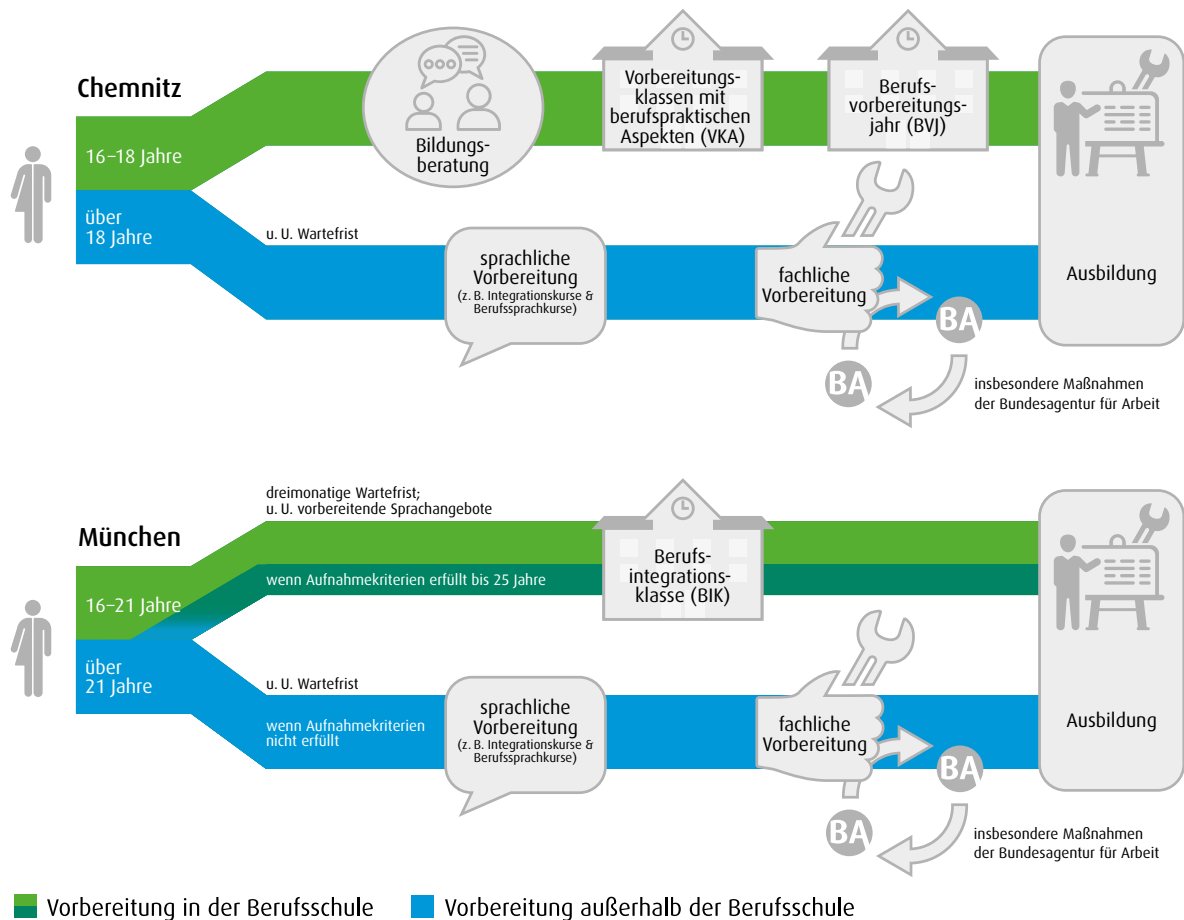
11 Der vorliegende Policy Brief fokussiert auf die Bildungszugänge von 16- bis 25-jährigen, die in den vergangenen fünf Jahren nach Deutschland zugewandert sind. Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen junger Menschen, die im Fluchtcontext oder im Rahmen von innereuropäischen Wanderungsbewegungen nach Deutschland gekommen sind. Sie machen den Großteil der jüngsten Neuzuwanderung nach Deutschland aus (BAMF 2019c: 12–14). Weiterführende Informationen über die Bildungszugänge anderer Zuwanderergruppen, wie etwa internationaler Studierender an deutschen Hochschulen, können verschiedenen Publikationen des SVR-Forschungsbereichs entnommen werden (z. B. SVR-Forschungsbereich 2017a; 2019).

12 Die Stichprobenziehung erfolgte mithilfe von Expertinnen und Experten in Bildungsstätten, Wohlfahrtsorganisationen, Flüchtlingsräten, Helferinitiativen und der START-Stiftung. Über ein sog. Schneeball-Sampling wurden zudem die Netzwerke der Befragten genutzt, um weitere Interviewpartnerinnen und -partner zu identifizieren.





Abb. 1 Idealtypischer Weg zur beruflichen Ausbildung für Neuzugewanderte in Chemnitz und München



Lesehilfe: Bei über 21-jährigen Ausbildungsinteressierten in Bayern entscheiden festgelegte Aufnahmekriterien, ob ihre Berufsschulpflicht und somit ihr Berufsschulzugang bis 25 Jahre verlängert wird (z. B. bei guten Chancen auf einen mittel- bis langfristigen Verbleib in Deutschland).

Anmerkungen: Auch wenn keine gesetzliche Wartefrist bis zum Bildungszugang besteht, wie z. B. für Minderjährige in Sachsen, kann es zu Verzögerungen kommen, bevor Bildungsberatung und -maßnahmen beginnen. Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ und Ausreisepflichtige ohne Duldung haben i. d. R. keinen Zugang zur Berufsausbildung.

Quelle: SVR-Forschungsbereich/KALUZA+SCHMID 2019

der Stichprobe entlang Geschlecht, Herkunftsland, Alter und Aufenthaltsstatus (Tab. 1) und die Detailauswertung der Antworten erlauben aber, aus den geführten Interviews erste Schlüsse über die Zugangshürden zu beruflicher Bildung zu ziehen. Dies trifft besonders auf die Perspektiven von jungen Menschen zu, die als Jugendliche oder junge Erwachsene nach Deutschland geflüchtet sind. Mit bundesweit knapp 43.000 Azubis sind Flüchtlinge die derzeit größte Zuwanderergruppe in der beruflichen Bildung.<sup>13</sup> Zum Vergleich: Die Grup-

pe der Unionsbürgerinnen und -bürger ist mit 38.695 Auszubildenden nicht nur etwas kleiner, sie umfasst zudem einen größeren Teil an Personen, der entweder schon länger in Deutschland lebt oder gezielt für eine Ausbildung aus dem Ausland gewonnen wurde und somit womöglich etwas besser vorbereitet ist (BA 2019a; IAW/ISG/SOKO 2018: 36–40; Minor 2019: 12–20). EU-Staatsangehörige sind in der Stichprobe nur punktuell vertreten, ihre Erfahrungen werden in diesem Policy Brief jedoch ergänzend mithilfe einschlägiger

13 Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfasst Auszubildende nach Staatsangehörigkeit. Im März 2019 registrierte die Bundesagentur insgesamt 42.673 Auszubildende aus den sog. Asylherkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Der überwiegende Teil dieser Azubis ist in den vergangenen Jahren nach Deutschland geflüchtet (BA 2019a; Dionisius/Mattes/Neises 2018: 27–28). Erste Erhebungen zeigen, dass weibliche Flüchtlinge in der Ausbildungsvorbereitung bislang unterrepräsentiert sind (IAB 2019a: 7).

Tab. 1 Interviewpartnerinnen und -partner in Chemnitz und München

Interview-Nr.	Herkunftsland	Geschlecht	Alter	aktueller Aufenthaltsstatus	Ankunfts-jahr	Stadt
1	Syrien	w	19	Aufenthaltserlaubnis seit 2016	2016	Chemnitz
2	Afghanistan	w	22	Aufenthaltserlaubnis seit 2017	2015	Chemnitz
3	Afghanistan	w	22	Aufenthaltserlaubnis seit 2016	2014	Chemnitz
4	Bulgarien	w	23	EU-Freizügigkeit	2017	Chemnitz
5	Afghanistan	m	26	Aufenthaltserlaubnis seit 2019	2015	Chemnitz
6	Afghanistan	m	19	Duldung	2015	Chemnitz
7	Afghanistan	m	20	Ausbildungsduldung	2015	Chemnitz
8	Afghanistan	m	20	Ausbildungsduldung	2015	Chemnitz
9	Eritrea	m	27	Aufenthaltserlaubnis seit 2016	2015	München
10	Sierra Leone	m	22	Aufenthalts-gestattung	2015	München
11	Irak	m	18	Duldung	2017	München
12	Syrien	m	21	Aufenthaltserlaubnis seit 2016	2015	München
13	Senegal	m	24	Duldung	2015	München
14	Afghanistan	w	21	Aufenthaltserlaubnis seit 2015		München
15	Afghanistan	m	18	Aufenthalts-gestattung	2015	München
16	Afghanistan	m	21	Aufenthalts-gestattung	2015	München

Quelle: eigene Feldforschung

Erhebungsdaten des Statistischen Bundesamts und der Bundesagentur für Arbeit abgebildet.

Die Interviewpartnerinnen und -partner waren zur Zeit der Befragung, bzw. in zwei Fällen zum Zeitpunkt der Zuwanderung, zwischen 18 und 25 Jahre alt und an einer Berufsausbildung interessiert. Neun von ihnen hatten bereits eine Ausbildung begonnen oder in Aussicht. Die anderen befanden sich in sprachlicher und fachlicher Ausbildungsvorbereitung. Alle sind in den

vergangenen fünf Jahren zugewandert und konnten sich in deutscher Sprache auf einfachem oder leicht fortgeschrittenem Niveau verständigen.<sup>14</sup>

Es handelt sich also um Personen, die hinsichtlich ihrer bisherigen ‚Integrationsleistung‘ durchaus als erfolgreich gelten können (vgl. IAB 2019a). Dennoch stand und steht auch diese Gruppe auf ihrem Weg zu einer erfolgreichen Berufsausbildung vor einer Reihe ‚harter‘ (s. Kap. 2.1) und ‚weicher‘ Hürden (s. Kap.

14 Die leitfadengestützten Interviews wurden in deutscher Sprache geführt.

2.2), die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden. Dazu werden die in den beiden Städten bzw. Bundesländern geltenden Regularien zunächst auf Basis der aktuellen Rechtslage kurz beschrieben; hier fließt ergänzend die Sicht der Befragten ein. Das Kapitel schließt mit einem Einblick in die aus Sicht der Interviewten entscheidenden Erfolgsfaktoren für eine gelingende Bildungsintegration (s. Kap. 2.3).

## 2.1 ‚Harte‘ Hürden: Alter und Aufenthaltsstatus sind wegweisend für den Bildungszugang

Viele Jugendliche und junge Erwachsene, die in den vergangenen Jahren nach Deutschland zugewandert sind, brauchen zusätzliche sprachliche und fachliche Unterstützung, bevor sie eine Ausbildung aufnehmen können (Kroll/Uhly 2018: 22; IAB 2019b: 42). Welche Formen der Ausbildungsvorbereitung ihnen dabei offenstehen, hängt in Deutschlands föderalem Bildungssystem nicht nur davon ab, wie alt sie sind, welches Vorwissen sie mitbringen oder in welchem Bundesland sie leben – wie etwa bei deutschen Ausbildungsinteressierten der Fall. Oft entscheidet ihr Aufenthaltsstatus darüber, ob bzw. wann sie Zugang zu schulischen und außerschulischen Deutschkursen, Fachunterricht sowie zur Ausbildung selbst erhalten.

Für Personen, die speziell zu Bildungszwecken nach Deutschland kommen, sind diese aufenthaltsrechtlichen Schwellen mitunter deutlich niedriger<sup>15</sup>, be-

sonders für Unionsbürgerinnen und -bürger, die auch ohne ein Visum hierzulande leben, lernen und arbeiten dürfen.<sup>16</sup> Ganz anders bei jungen Menschen, die aus Drittstaaten nach Deutschland geflüchtet sind und nun eine Ausbildung anstreben: Je nach Aufenthaltsstatus haben sie einen vollen, eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu beruflicher Bildung (Abb. 2 in Kap. 2.2).

Rein rechtlich können geflüchtete Ausbildungsinteressierte in drei Gruppen unterteilt werden: erstens in anerkannte Flüchtlinge, d.h. Schutzberechtigte, deren Asylantrag bewilligt wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.<sup>17</sup> Sie haben das gleiche Zugangsrecht wie die einheimische Bevölkerung. Zweitens in Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung, d.h. Personen, bei denen das Asylverfahren bzw. ein anschließendes gerichtliches Verfahren noch läuft, sowie drittens in Personen, deren Antrag abgelehnt wurde, die aber noch in Deutschland leben, weil eine Ausreise (noch) nicht möglich ist (sog. Geduldete).<sup>18</sup> Diese zweite und dritte Gruppe muss nicht nur längere Wartezeiten und eingeschränkte Zugangsrechte in Kauf nehmen. Mitunter führt ihr Status dazu, dass ihnen der Weg in die Ausbildung komplett versperrt bleibt.

Welche Weichen das Asyl- und Aufenthaltsrecht für den Bildungszugang junger Zuwanderinnen und Zuwanderer in Chemnitz und München stellt – und wie die Betroffenen dies erleben – wird im Folgenden präzisiert.

### *Zugang zu Berufsschulen*

In der Bundesrepublik bestimmen die Verfassungen und Schulgesetze der Bundesländer, bis wann Neuzu-

15 Für eine detaillierte Aufstellung s. Lehner 2019: 126–141.

16 Gleiches gilt für Staatsangehörige aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

17 Anerkannte Flüchtlinge umfassen in diesem Policy Brief Schutzberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz, nach Genfer Flüchtlingskonvention und nach nationalem subsidiären Schutz. Aufenthaltsrechtlich bestehen mitunter Unterschiede, was die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und die Möglichkeiten zum Übergang in einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) anbelangt, der volle Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung besteht aber bei den drei Gruppen gleichermaßen. Als vierte Schutzkategorie kann im Asylverfahren noch ein sog. zielstaatsbezogenes Abschiebehindernisse festgestellt werden, z. B. bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung, die im Heimatstaat nicht behandelt werden kann. Hier wird, wenn mit baldiger Ausreise nicht gerechnet werden kann, i. d. R. ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt – mit der Folge eines weitgehend unbeschränkten Bildungs- und Arbeitsmarktzugangs.

18 Für eine Duldung gibt es vielfältige Gründe (die zum Teil auch längerfristig bestehen). Grundvoraussetzung ist das Vorliegen rechtlicher und tatsächlicher Abschiebehindernisse; so kann etwa die notwendige Verkehrsinfrastruktur im Zielland fehlen oder die betreffende Person nicht reisefähig sein. Zum Teil kooperieren die Herkunftsländer nicht, sprich, die Politik bzw. die zuständigen Behörden sind nicht gewillt, die Abschiebung zu vollziehen (SVR-Forschungsbereich 2017b: 12). Bei längerfristigen Ausreisehindernissen ist in der Regel nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sofern die Ausreisehindernisse nicht selbst verschuldet sind. Auch hier eröffnet die Aufenthaltserlaubnis einen weitgehenden Bildungs- und Arbeitsmarktzugang. Personen, die einen Negativbescheid ihres Asylverfahrens erhalten und für die keine der o. g. Gründe bestehen, sind aufgrund ihrer Ausreisepflicht gänzlich von Möglichkeiten der Bildungsintegration ausgeschlossen. Aufgrund ihres systematischen Ausschlusses wird im Folgenden auf diese letzte Gruppe nicht eingegangen.

gewanderte eine allgemeinbildende Schule oder eine Berufsschule besuchen dürfen bzw. müssen.<sup>19</sup> Vielerorts endet die Schulpflicht mit dem 18. Lebensjahr,<sup>20</sup> sie kann jedoch um wenige Jahre verlängert werden (Lehner 2016: 343; Avenarius/Füssel 2008: 102–105). Dies ist z. B. in Bayern der Fall, wo junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr verpflichtet werden können, eine Berufsschule zu besuchen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.<sup>21</sup> In Einzelfällen können Neuzugewanderte auch bis zum 25. Lebensjahr Zugang erhalten, vorausgesetzt, ihr Aufenthaltsstatus lässt einen mittel- bis langfristigen Verbleib in Deutschland erwarten. Dies trifft insbesondere auf anerkannte Flüchtlinge und EU-Staatsangehörige zu (StMUK 2019: 3–4).<sup>22</sup> In Sachsen endet die Schulpflicht mit dem 18. Lebensjahr (Tab. 2).<sup>23</sup> Danach können Ausbildungsanwärterinnen und -anwärter vor allem das breite Vorbereitungsangebot der Bundesagentur für Arbeit nutzen, das allerdings nur für einen Teil der Neuzugewanderten uneingeschränkt zugänglich ist.

Wie lange Neuzugewanderte auf ihre Beschulung warten müssen, wird ebenfalls von den Bundeslän-

dern geregelt und unterscheidet sich von Land zu Land. Für Flüchtlinge gibt die Aufnahmeleitlinie der EU<sup>24</sup> vor, dass ein (Berufs-)Schulzugang spätestens drei Monate nach Stellung des Asylantrags gewährt werden muss. In vielen Bundesländern erfolgte der Zugang in den letzten Jahren aber deutlich verzögert (SVR 2017: 127). Vielerorts ist der obligatorische Besuch einer Schule oder Berufsschule erst dann vorgesehen, wenn die Asylsuchenden ihren Wohnsitz im jeweiligen Bundesland haben und davon ausgegangen werden kann, dass sie dort im kommenden Schuljahr am Unterricht teilnehmen (sog. gewöhnlicher Aufenthalt). Je nach Bundesland wird für die Schulpflicht entweder auf den Wohnsitz im melderechtlichen Sinne abgestellt – was die Erstaufnahmeeinrichtung<sup>25</sup> an sich einschließt – oder es wird deren Verlassen bzw. die Zuweisung zu einer Kommune abgewartet, was den (Berufs-)Schulzugang um mehrere Monate verzögern kann. Ab welchem Zeitpunkt ein Flüchtling also als ‚wohnhaft‘ und somit als schulpflichtig gilt, ist je nach Bundesland unterschiedlich.<sup>26</sup> Zum Teil gelten auch fixe Wartezeiten

- 
- 19 Die Bundesländer nutzen die Schulpflicht als zentrales Instrument, um das Recht auf Bildung umzusetzen (Lehner 2016: 335). An erster Stelle steht hierbei i. d. R. die sprachliche und fachliche Vorbereitung.
- 20 Das gilt für Personen ohne Ausbildungsvertrag. Mit Vertrag können Auszubildende je nach Bundesland mitunter deutlich länger verpflichtet werden, den theoretischen Teil ihrer dualen Ausbildung an einer Berufsschule zu absolvieren (Lehner 2016: 343).
- 21 Art. 35 und 39 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000, zuletzt geändert am 24.07.2019.
- 22 Ausbildungsinteressierte aus Ländern mit guter Bleibeperspektive, d. h. Personen, bei denen nach Beendigung des Asylverfahrens ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zu erwarten ist (im Schuljahr 2019/20 laut Bayerischem Kultusministerium aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia), können auch mit Aufenthaltsgestattung bis zum 25. Lebensjahr an bayerischen Berufsschulen aufgenommen werden. Gleichaltrige Gestattete oder Geduldete aus anderen Herkunftsländern haben i. d. R. zunächst keinen Zugang (StMUK 2019: 3–4). Die Gruppe der Staatsangehörigen mit guter Bleibeperspektive ist somit in Bayern etwas breiter gefasst als durch die Definition des BAMF, wonach eine ‚sichere Bleibeperspektive‘ bei Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent (seit 1. August 2019 nur Eritrea und Syrien) angenommen wird (BAMF 2019e).
- 23 § 26 und 28 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) vom 27.09.2018, zuletzt geändert am 14.12.2018.
- 24 Artikel 14 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Neufassung vom 26. Juni 2013.
- 25 Grundsätzlich können vier Arten der Unterbringung unterschieden werden: Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. mancherorts AnKER-Zentren, Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen und Einrichtungen für Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen. Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER-Zentren werden von der jeweiligen Landesregierung verwaltet, während die anderen Unterkünfte i. d. R. in kommunaler Verwaltung liegen (SVR 2017: 104; IMIS/BICC 2017: 6).
- 26 In Bayern und Sachsen haben Jugendliche und junge Erwachsene i. d. R. keinen Zugang zum regulären Berufsschulsystem, solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben. Dort stellen sie zunächst ihren Asylantrag und werden im weiteren Verlauf des Asylverfahrens auf Städte und Kommunen verteilt (Bayerischer Landtag 2019c: 6; SMK 2017b: 3). Eine strukturelle Zugangsbarriere ergibt sich daraus insbesondere für Asylsuchende aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘; da sie bis zum Ende ihres Verfahrens dazu verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, haben sie in den meisten Fällen trotz Schulpflicht keinen Zugang zur regulären Berufsschule. Auch Neuzugewanderte aus anderen Herkunftsländern müssen durch eine Gesetzesänderung seit August 2019 i. d. R. während ihres Asylverfahrens in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Der reguläre Berufsschulzugang kann somit weiter verzögert werden, bei volljährigen Ausbildungsinteressierten bis zu 18 Monate (§ 47 Abs. 1 und 1a Asylgesetz). Sowohl Bayern als auch Sachsen bieten ersatzweise in den Einrichtungen Deutsch- und Fachkurse an. Hierbei basieren in Bayern die in den Einrichtungen angebotenen Deutschkurse auf dem gleichen Konzept wie Vorkurse in regulären Berufsschulen, welche bei Alphabetisierungsbedarf der Berufsintegrationsklasse (BIK) vorangestellt sind. Die Kurse in den Einrichtungen schaffen zunächst Abhilfe (Bayerischer Landtag 2019a: 18–43; SMK 2017b: 3–5; SMK 2019: 1–3; Wächtler et al. 2018: 5–9), einiges deutet allerdings darauf hin, dass sie kein gleichwertiges Bildungsangebot darstellen. Auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen ist in Bayern ein früherer Zugang zur regulären Berufsschule möglich (Bayerischer Landtag 2019a: 7).

**Tab. 2 Zugang zum regulären Berufsschulsystem in Bayern und Sachsen für geflüchtete Ausbildungsinteressierte und EU-Staatsangehörige**

Bundesland	geflüchtete Ausbildungsinteressierte mit			Ausbildungsinteressierte aus EU-Mitgliedstaaten
	Aufenthalts-erlaubnis	Aufenthalts-gestattung	Aufenthalts-duldung	
Bayern	<b>ja</b> , drei Monate nach Ankunft, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 21 Jahre alt (in Einzelfällen Zugang bis 25 Jahre)</li> <li>• die Erstaufnahmeeinrichtung (bzw. das AnKER-Zentrum) verlassen und einer Kommune zugewiesen (kann bis zu 18 Monate dauern, z.T. früherer Zugang möglich)</li> </ul> <b>in der Regel ausgeschlossen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben</li> </ul>			<b>ja</b> , drei Monate nach Ankunft, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 21 Jahre alt (in Einzelfällen Zugang bis 25 Jahre)</li> </ul>
Sachsen	<b>ja</b> , ohne Wartefrist, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 18 Jahre alt</li> <li>• die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und einer Kommune zugewiesen (kann bis zu 18 Monate dauern)</li> </ul> <b>in der Regel ausgeschlossen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben</li> </ul>			<b>ja</b> , ohne Wartefrist, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter 18 Jahre alt</li> </ul>

Anmerkungen: Als reguläres Berufsschulsystem werden städtische und kommunale berufsbildende Schulen verstanden, die sich u. a. der Ausbildungsvorbereitung widmen – nicht inbegriffen sind die in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. AnKER-Zentren angebotenen Vorbereitungskurse. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK 2019: 3-4) sieht vor, dass auch 22- bis 25-jährige Neuzugewanderte eine Berufsschule besuchen dürfen, wenn sie als Flüchtling anerkannt sind oder aus einem EU-Mitgliedsstaat kommen. Geflüchtete Ausbildungsinteressierte, die aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive kommen, können bereits mit Aufenthaltsgestattung Zugang erhalten (s. Fußnote 22).

Quelle: Art. 35 und 39 BayEUG; Bayerischer Landtag 2019c: 6; BAMF 2019e; § 26 und 28 SächsSchulG; Sächsische Staatskanzlei 2019; SMK 2017b: 3; § 47 Abs. 1 und 1a Asylgesetz; eigene Zusammenstellung

ab Einreise in das Bundesgebiet, z. B. drei Monate in Bayern<sup>27</sup> (Lehner 2016: 335-340).

Kommen Neuzugewanderte an die Berufsschule, durchlaufen sie zunächst eine Vorbereitungsklasse, in der sie sprachlich und fachlich für den regulären Unterricht und die spätere Ausbildung qualifiziert werden. So auch in Bayern und Sachsen, wobei die jeweiligen Vorbereitungsmodelle unterschiedlich sind (Tab. 3):

- Die **Berufsintegrationsklassen (BIK)** in München – wie auch andernorts in Bayern – bieten einen

umfassenden, eigens für Neuzugewanderte konzipierten zweijährigen Pfad zur Berufsausbildung. Im ersten Jahr erwerben die Teilnehmenden grundlegende Deutschkenntnisse und Orientierungswissen über hierzulande gängige Verhaltensnormen.<sup>28</sup> Im zweiten Jahr steht neben weiterer Sprachbildung die fachliche Ausbildungsvorbereitung im Vordergrund, u. a. in Betrieben. Zudem kann der Hauptschulabschluss nachgeholt werden.<sup>29</sup> Mitte 2019 berichtete das Münchener Sozialreferat, dass

27 Art. 35 BayEUG.

28 Bei diesem als „Werteorientierung“ formulierten Lernziel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK 2019: 5) gilt es zu beachten, dass menschliche Wertvorstellungen und -veränderungen vielschichtig sind und nur bedingt durch ein solches Kursformat beeinflusst werden können. Vgl. zu den Chancen und Grenzen dieser und anderer Integrationsmaßnahmen den Policy Brief zur kulturellen Integration von Flüchtlingen des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung (2019).

29 Die Prüfung für den sog. Mittelschulabschluss kann außerhalb der Berufsschulen erfolgen, um die Gleichwertigkeit gegenüber dem regulären Mittelschulabschluss zu unterstreichen (StMUK 2019: 6). Bayerns Mittelschulen sind aus den ehemaligen Hauptschulen entstanden.

Tab. 3 Ausbildungsvorbereitung für Neuzugewanderte an bayerischen und sächsischen Berufsschulen

Bundesland	Bildungsgang	Regel-laufzeit	maximales Eintrittsalter	zentrale Bildungsziele
Bayern	Berufsintegrations-klasse (BIK)	2 Jahre	21 Jahre (in Einzelfällen 25 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spracherwerb (z. T. mit vorgeschalteter Sprachintensivklasse)</li> <li>• berufliche Grundkenntnisse</li> <li>• optional: allgemeiner Schulabschluss</li> </ul>
Sachsen	Vorbereitungs-klassen mit berufspraktischen Aspekten (VKA)	1 Jahr	18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spracherwerb</li> <li>• berufliche Grundkenntnisse</li> <li>• Teilnahme am Regelunterricht in Berufsschulen</li> </ul>

Quelle: StMUK 2019: 5-7; SMK 2017a: 5-8, eigene Zusammenstellung

die Stadt „mehr als 2.000“ Plätze für Neuzugewanderte in BIK und vergleichbaren Bildungsangeboten<sup>30</sup> bereithält (Landeshauptstadt München 2019b: 68). Nach der BIK folgt im Idealfall die Ausbildung, während derer die Neuzugewanderten gemeinsam mit allen anderen Auszubildenden in Betrieb und Berufsschule lernen (StMUK 2019: 5-6). Diejenigen, die keinen Ausbildungsplatz finden, können an weiteren ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, z. B. denen der Bundesagentur für Arbeit (Tab. 5).

- Sachsens **Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VKA)**<sup>31</sup> sind in Chemnitz weniger als eigenständige Ausbildungsvorbereitung gedacht, sondern eher als Schnellzugang zum Regelsystem: Innerhalb der einjährigen VKA soll die Zielgruppe der Unter-18-Jährigen zunächst die deutsche Sprache lernen und berufliche Grundkenntnisse erwerben. Je nach individuellem Lernfortschritt gehen die Neuzugewanderten

dann schrittweise in den regulären Unterricht mit anderen Berufsschülerinnen und -schülern über (SMK 2017a: 5-8). In Chemnitz lernten im Schuljahr 2017/2018 insgesamt 76 Neuzugewanderte in einer von vier berufsschulischen VKA.<sup>32</sup> Die VKA ist für die meisten zu kurz, um direkt im Anschluss einen Ausbildungsplatz finden zu können. Viele müssen sich sprachlich und fachlich weiterqualifizieren und tun dies je nach Alter innerhalb oder außerhalb der sächsischen Berufsschulen. Unter-18-Jährige können nach der VKA an der Berufsschule bleiben und gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund lernen, die auch noch keinen Ausbildungsplatz haben und ein sog. Berufsvorbereitungsjahr absolvieren.<sup>33</sup> VKA-Absolventinnen und -Absolventen, die 18 Jahre oder älter sind, haben hingegen keinen Berufsschulzugang mehr und nutzen die Ausbildungsvorbereitung der Bundesagentur für Arbeit und andere außerschulische Angebote (Tab. 5).

30 Neben den Berufsintegrationsklassen zählt das Münchener Sozialreferat den „schulanalogen Unterricht“ dazu, d.h. die auf Flüchtlinge und andere Neuzugewanderte zugeschnittenen Angebote der Volkshochschule und der sog. SchlaU-Schule (Landeshauptstadt München 2019b: 68).

31 Die VKA werden mitunter auch als DaZ-Klassen bezeichnet (DaZ = Deutsch als Zweitsprache).

32 VKA werden nicht nur an Berufsschulen, sondern auch an anderen Schulformen angeboten. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 118 neuzugewanderte Jugendliche eine VKA an einem Chemnitzer Gymnasium. Weitere 191 lernten in einer VKA an einer Oberschule (Stadt Chemnitz 2018: 10).

33 Viele von denen, die am mitunter zweijährigen Berufsvorbereitungsjahr teilnehmen, haben keinen Hauptschulabschluss, können diesen bzw. einen gleichwertigen Abschluss aber hierüber nachholen (SMK 2016: 1-2).

Diese schulischen Angebote kommen bei der Zielgruppe grundsätzlich gut an; eine Präferenz für eine kontinuierliche berufsschulische Betreuung gegenüber der Vielzahl an außerschulischen Angeboten wurde in den Interviews wiederholt erwähnt, insbesondere in Sachsen, wo die Altersgrenze für den Berufsschulzugang deutlich niedriger liegt als in Bayern. Dies zeigen z. B. die folgenden Zitate:

*Mein Bruder war unter 18 [Jahre], deswegen ist er zur Schule gegangen. Ich war über 18 Jahre alt, deswegen konnte ich nicht zur Schule gehen. [...] Ich war ein bisschen traurig.*<sup>34</sup>

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

*Wenn man unter 18 [Jahre] ist, kann man alles machen. Über 18 ist es schlecht.*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

#### Zugang zu sprachlicher Ausbildungsvorbereitung

Sobald Neuzugewanderte in Bayern und Sachsen nicht mehr (berufs)schulpflichtig sind, greifen außerschulische Unterstützungsangebote: angefangen mit einer weiten Landschaft an Sprachkursen, die von Bund, Land, Kommunen und nichtstaatlichen Akteuren finanziert und zu unterschiedlichen Kosten für unterschiedliche Zielgruppen angeboten werden. Allein in Chemnitz und München beauftragt das BAMF derzeit 32 Sprachschulen, Vereine und andere Organisationen damit, die vom Bund finanzierten Integrationskurse durchzuführen (BAMF 2019b). Das

örtliche Sprachkursangebot ist jedoch noch deutlich breiter und umfasst in Chemnitz z. B. die vom Land Sachsen geförderten Sprachkurse.<sup>35</sup> In München finanziert die Stadt selbst eine Reihe von Deutschkursen, an denen zuletzt mehr als 1.700 Jugendliche und junge Erwachsene teilnahmen (Landeshauptstadt München 2018: 67). Je nach Fördertopf erhalten unterschiedliche Zuwanderergruppen Zugang.

Die zentralen bundesfinanzierten Deutschlernangebote sind:

- **Integrationskurse:** In diesen Kursen werden alltagssprachliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1<sup>36</sup> sowie politisches, rechtliches und gesellschaftliches Orientierungswissen vermittelt.<sup>37</sup> Im Jahr 2018 haben 663 Neuzugewanderte in Chemnitz und 5.916 in München einen Integrationskurs begonnen<sup>38</sup> (BAMF 2019d).
- **Berufssprachkurse:**<sup>39</sup> Hier können sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fachsprachlich (bis Niveau C1) und mitunter auch fachlich weiterqualifizieren, z. B. für eine Ausbildung im Einzelhandel. Um Zugang zum Kurs zu erhalten, müssen Neuzugewanderte (unabhängig vom Aufenthaltsstatus) grundlegende Deutschkenntnisse (B1) nachweisen<sup>40</sup> und als „arbeitsmarktnah“ gelten, d. h. aktiv eine Ausbildung oder Beschäftigung anstreben (Tab. 4). Im Juli 2019 nahmen 1.505 Neuzugewanderte an Berufssprachkursen in Sachsen teil. In Bayern waren es 3.365.<sup>41</sup>

34 Interviewzitate werden inhaltlich unverändert wiedergegeben, zugunsten der Lesbarkeit wurden sie aber sprachlich leicht geglättet. Aus den Zitaten wurden einzelne Sätze getilgt, die sich inhaltlich mit den zitierten Äußerungen davor oder danach decken oder die sich auf andere Themen beziehen. Solche Auslassungen wurden in den Zitaten durch [...] gekennzeichnet. Ebenfalls durch eckige Klammern gekennzeichnet sind kurze redaktionelle Ergänzungen, die helfen sollen, die Zitate besser zu verstehen.

35 Die Förderung der Kurse erfolgt gemäß Teil 3 der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 20.06.2017, zuletzt geändert am 27.06.2018.

36 Sprecherinnen und Sprecher mit Niveaustufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen können sich im Alltag verständigen und über Themen, die ihnen vertraut sind, sprechen. Solche mit C1 können die deutsche Sprache in Studium, Beruf und Alltag ohne größere Schwierigkeiten anwenden. Sie können komplexe Sachtexte ohne Probleme erfassen und anspruchsvolle Sachverhalte erklären, ohne öfter nach Worten suchen zu müssen.

37 Zusätzlich werden mancherorts sog. Jugend- und Alphabetisierungsintegrationskurse angeboten, um gezielt auf spezielle Bedarfe einzugehen.

38 Die Teilnahmezahlen schließen alle Zuwanderergruppen ein.

39 Nach § 45 Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004, zuletzt geändert am 20.11.2019, bzw. nach Deutschsprachförderverordnung (Deu-FöV) vom 04.05.2016, zuletzt geändert am 15.08.2019.

40 Ausnahmen bestehen für eine Teilgruppe der Geduldeten, die auch unter B1-Niveau einmünden können (Tab. 4).

41 Eine detaillierte Aufschlüsselung für Chemnitz und München ist nicht verfügbar (BA 2019b). Die Teilnahmezahlen schließen alle Personen im Kontext von Fluchtmigration ein.

Die Zugangsregeln zu beiden Kurstypen unterscheiden sich dabei: Einen schnellen Zugang zum Integrationskurs erhalten meist nur anerkannte Flüchtlinge. Sie haben einen rechtlichen Anspruch und sind oft sogar zur Teilnahme verpflichtet.<sup>42</sup> Bei gestatteten Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist die Lage komplizierter: Wie in Tab. 4 zusammengefasst, entscheidet ihr Herkunftsland und die damit verbundene Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis ebenso über ihren Kurszugang wie die Frage, ob sie vor oder nach dem 1. August 2019 nach Deutschland gekommen und wie arbeitsmarktnah<sup>43</sup> sie derzeit sind. Hierbei handelt es sich zudem um eine Kann-Regel, d. h. selbst wenn Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung die Voraussetzungen erfüllen, liegt ihr Zugang im Ermessen der entscheidenden Behörde, hier des BAMF, unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze.<sup>44</sup> Ähnliches gilt für Geduldete, die auch nur unter bestimmten Bedingungen teilnahmeberechtigt sind. Unionsbürgerinnen und -bürger, sowie ihre Familienangehörigen, können an Integrationskursen teilnehmen, müssen ihren Bedarf aber begründen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind zunächst geflüchtete Personen aus Albanien, Ghana und sechs anderen Herkunftsstaaten, die asylrechtlich derzeit als ‚sicher‘ eingestuft sind. Sie erhalten erst Zugang, nachdem ihr Asylantrag bewilligt wurde. Allerdings liegen hier die Anerkennungsquoten bei unter 1 Prozent (BAMF 2019a).

Aufenthaltsrechtliche Zugangshürden bestehen auch für die Berufssprachkurse. Während anerkannte Flüchtlinge und EU-Staatsangehörige mit entsprechender sprachlicher und fachlicher Vorbildung direkt teilnehmen können, stehen Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete vor ähnlichen Hürden wie schon beim Integrationskurs. Vielen der jungen Ausbildungswilligen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung fällt es somit deutlich schwerer, die deutsche Sprache auf einem Niveau zu erlernen,

das ihnen ermöglicht, erfolgreich in eine Ausbildung einzumünden. In Chemnitz und München berichten davon insbesondere die Interviewten aus Afghanistan, deren Bleibeperspektive deutlich unsicherer ist als die von Asylsuchenden aus Eritrea oder Syrien:

*Manche [Asylsuchende] bekommen keinen [...] B2-Kurs. Mit B1 kann man keine Ausbildung gut schaffen, die Sprache ist sehr wichtig.*

(Afghanin, 21 Jahre, in München)

*Es ist wichtig, dass alle Ausländer zur [Sprach-]Schule gehen. Zurzeit ist es schwierig – hast du eine Duldung, kann man nicht zur [Sprach-]Schule gehen [...]. Solche Regeln sind schlecht [...] – ich habe viele Freunde, die können nichts machen.*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

### Zugang zu fachlicher Ausbildungsvorbereitung

Junge Zuwanderinnen und Zuwanderer, denen in Chemnitz und München die berufsschulische ‚Vorbereitung aus einer Hand‘ verschlossen bleibt, können stattdessen für ihre fachliche Vorbereitung das breite Angebot der Bundesagentur für Arbeit nutzen, um sich auf eine Ausbildung vorzubereiten.<sup>45</sup> Dieses umfasst insbesondere vier Regelinstrumente:

- **Assistierte Ausbildung (AsA):** Ausbildungsinteressierte werden hier individuell auf ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz begleitet sowie später während der Ausbildung und beim Übergang in den Beruf.
- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB):** Um unter-25-jährige Ausbildungsinteressierte fit für eine Ausbildung zu machen, können hier je nach Bedarf der Hauptschulabschluss nachgeholt, praktische berufliche Erfahrungen gesammelt oder Grundfertigkeiten gelernt werden, die für eine Ausbildung noch fehlen.

42 Das Gleiche gilt für viele andere Neuzugewanderte von außerhalb der EU, die hier nicht näher betrachtet werden, z. B. Fachkräfte und Familienmitglieder (§ 44a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).

43 Definition siehe Anmerkung unter Tab. 4.

44 Bei Bewerberüberhängen müssen bestimmte Personengruppen gemäß § 5 Abs. 4 der Integrationskursverordnung (IntV) vorrangig behandelt werden, wozu i. d. R. neben anerkannten Flüchtlingen und EU-Zugewanderten (nach Begründung ihres Bedarfs) auch Personen in Aufenthaltsgestattung zählen, die gute Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis haben (v. a. aus Syrien und Eritrea).

45 Die Angebote enthalten auch sprachliche Lernkomponenten. An dieser Stelle werden jedoch die fachlichen Inhalte schwerpunktmäßig diskutiert.



Tab. 4 Zugang zu Sprachkursen für geflüchtete Ausbildungsinteressierte und EU-Staatsangehörige

bundes- geförderte Sprachkurse	geflüchtete Ausbildungsinteressierte mit			Ausbildungs- interessierte aus EU-Mit- gliedstaaten
	Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthalts-gestattung	Aufenthalts-duldung	
<b>Integrations- kurs</b>  Grundvoraus- setzung: Schulpflicht erfüllt	<b>ja</b>	<b>ja</b> , wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>aus Eritrea oder Syrien (wegen der guten Chance auf Anerkennung)</li> </ul> <b>ja</b> , nach drei Monaten mit Aufenthaltsgestattung, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>aus anderen Ländern <u>und</u></li> <li>Einreise vor dem 01.08.2019 <u>und</u></li> <li>„arbeitsmarktnah“ (s. Anmerkung)</li> </ul> <b>grundsätzlich ausge- schlossen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen mit Aufent- haltsgestattung aus ‚si- chere Herkunftsstaaten‘</li> </ul>	<b>nein</b> , außer bei <ul style="list-style-type: none"> <li>Duldung zur Ausbildung, Beschäftigung sowie weiterer „dringender humanitärer oder persönlicher Gründe“ (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)</li> </ul> <b>grundsätzlich ausge- schlossen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen mit Duldung aus anderen Gründen</li> <li>Personen mit Duldung aus ‚sichere Herkunfts- staaten‘</li> </ul>	<b>ja</b> , bei <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitslo- sigkeit oder Niedrig- lohnjob</li> <li>fehlendem beruflichen Abschluss oder Studium</li> </ul>
<b>Berufs- sprachkurse</b>  Grundvoraus- setzung: Deutsch- kenntnisse (mind. B1)	<b>ja</b>	s. Integrationskurs	<b>ja</b> , wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>Duldung zur Ausbildung, Beschäftigung sowie weiterer „dringender humanitärer oder persönlicher Gründe“ (§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz)</li> </ul> <b>ja</b> , nach sechs Monaten mit Duldung, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>andere Gründe für eine Duldung vorliegen <u>und</u> als „arbeitsmarktnah“ einzustufen (auch mit Deutschkenntnissen unter B1-Niveau, weil kein Zugang zum Integrations- kurs)</li> </ul>	<b>ja</b>

Anmerkung: Als „arbeitsmarktnah“ werden insbesondere Personen verstanden, die bei der Bundesagentur für Arbeit als ausbildungs- oder arbeits-suchend bzw. arbeitslos, beschäftigt oder in Ausbildung(svorbereitung) gemeldet sind. Nach Maßgabe des Asylgesetzes sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien derzeit als ‚sichere Herkunftsstaaten‘ eingestuft.

Quelle: BMAS 2019b: 1; § 44 Abs. 1 und 3 Aufenthaltsgesetz, eigene Zusammenstellung

- **Einstiegsqualifizierung (EQ):** In einem sechs- bis zwölfmonatigen (vergüteten) Betriebspraktikum lernen Teilnehmende die Praxis und zentrale Ausbildungsinhalte kennen und können ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Die EQ-Praktikantinnen und Praktikanten können ergänzend Sprachkurse besuchen.
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH):** Um das EQ-Praktikum erfolgreich abzuschließen und in eine betriebliche Ausbildung einzumünden, kann auf ausbildungsbegleitende Hilfen zurückgegriffen werden, u. a. fachliche und sprachliche Nachhilfe, Prüfungsvorbereitung sowie Unterstützung bei beruflichen und privaten Problemen.

Ebenso angeboten werden speziell für Flüchtlinge konzipierte Programme:

- **Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF):** Über 9- bis 18-wöchige ‚Schnupperkurse‘ in Lehrwerkstätten und Betrieben können geflüchtete und neuerdings auch anderweitig zugewanderte Ausbildungsinteressierte bis zu drei Ausbildungsberufe und die hiesige duale Berufsbildung besser kennenlernen.
- **Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF):** In vier bis sechs Wochen sollen unter-25-jährige Flüchtlinge Einblicke in verschiedene Ausbildungsberufe erhalten, die sie dann in einer betrieblichen Praxisphase näher kennenlernen können. Ein Teil der Angebote setzt speziell auf handwerkliche Ausbildungsberufe.

Ähnlich wie bei den Sprachkursen müssen sich geflüchtete und anderweitig zugewanderte Ausbildungsinteressierte in diesem schwer zu durchschauenden ‚Vorbereitungsdschungel‘ nicht nur zurechtfinden. Ob und wann sie Zugang zu dem für sie passenden Angebot erhalten, hängt auch hier maßgeblich von ihrem Aufenthaltsstatus ab (Tab. 5). So haben sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch EU-Staatsangehörige einen sofortigen Zugang zu den vier Regelinstrumenten. Bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten ist die Rechtslage komplizierter: Sie können nach einer dreimonatigen Wartefrist

beginnen, sofern sie vor dem 1. August 2019 nach Deutschland eingereist sind. Bei Einreise nach dem Stichtag müssen sie sich mitunter 9 bzw. 15 Monate gedulden (Tab. 5). Zudem schließen die allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen bestimmte Zuwanderergruppen fast vollständig aus: So können Ausbildungsinteressierte aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ nur in dem seltenen Fall teilnehmen, dass ihr Asylantrag bewilligt wurde und sie infolgedessen eine Arbeitserlaubnis erhalten.<sup>46</sup>

Das Gleiche gilt für die beiden zielgruppenspezifischen Vorbereitungsprogramme für Flüchtlinge. Auch hier müssen Ausbildungsinteressierte zunächst eine Arbeitserlaubnis vorweisen bzw. in Aussicht haben, um an der „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ teilnehmen zu können oder über „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ Einblicke in die hiesigen Ausbildungsberufe zu erhalten. Die Nachfrage nach diesen Angeboten ist bei den Zugangsberechtigten jedenfalls hoch: Viele Neuzugewanderte nutzen das Angebot der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere die vier Regelinstrumente, welche für Personen mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen konzipiert sind. So machten im Juli 2019 17.870 teilnehmende Flüchtlinge knapp 21 Prozent der bundesweiten Nachfrage für diese Form der Ausbildungsvorbereitung aus. Bei den Praktika im Rahmen der Einstiegsqualifizierung lag ihr Anteil sogar bei 38 Prozent. In Bayern und Sachsen zeigt sich ein ähnliches Bild: Hier stellten Flüchtlinge 39 und 34 Prozent aller EQ-Praktikumsstellen (BA 2019b).<sup>47</sup> Viele erhoffen sich durch diese und andere Praktika eine engere Bindung an einen Betrieb und somit bessere Einstiegschancen in eine Ausbildung, wie die folgenden Zitate beispielhaft zeigen:

*Ich bin auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz, weil ich konnte bisher keine Ausbildung bekommen. Am Ende von diesem Monat mache ich eine Woche Praktikum und danach bekomme ich vielleicht eine Ausbildungsstelle. Der Chef hat schon gesagt, sie brauchen jemanden [...], das ist Landschaftsgartenbau.*

(Sierra Leoner, 22 Jahre, in München)

46 § 61 Abs. 2 Asylgesetz vom 26.06.1992, zuletzt geändert am 15.08.2019.

47 Eine detaillierte Aufschlüsselung für Chemnitz und München ist nicht verfügbar (BA 2019b).

Tab. 5 Zugang zur fachlichen Ausbildungsvorbereitung für geflüchtete Ausbildungsinteressierte und EU-Staatsangehörige

Regelinstrumente der Bundesagentur für Arbeit	geflüchtete Ausbildungsinteressierte mit			Ausbildungsinteressierte aus EU-Mitgliedstaaten
	Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthalts-gestattung	Aufenthalts-duldung	
<b>Assistierte Ausbildung (ausbildungsvorbereitende Phase)</b>  Grundvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschkenntnisse (mind. B1)</li> <li>• fachliches Vorwissen</li> <li>• Arbeitserlaubnis (in Aussicht)</li> </ul>	<b>ja</b>	<b>ja</b> , nach drei Monaten, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>vor</u> dem 01.08.2019</li> </ul> <b>ja</b> , nach 15 Monaten, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>nach</u> dem 01.08.2019</li> </ul>	<b>ja</b> , nach drei Monaten, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>vor</u> dem 01.08.2019</li> </ul> <b>ja</b> , nach 15 Monaten, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>nach</u> dem 01.08.2019</li> </ul>	<b>ja</b>
<b>berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</b>  Grundvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschkenntnisse (mind. B1)</li> <li>• Schulpflicht erfüllt</li> <li>• fachliches Vorwissen</li> <li>• Arbeitserlaubnis (in Aussicht)</li> </ul>	<b>ja</b>	<b>ja</b> , nach drei Monaten, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>vor</u> dem 01.08.2019</li> </ul> <b>ja</b> , nach 15 Monaten, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>nach</u> dem 01.08.2019</li> </ul>	<b>ja</b> , drei Monate nach Erteilung der Duldung, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>vor</u> dem 01.08.2019</li> </ul> <b>ja</b> , neun Monate nach Erteilung der Duldung, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreise <u>nach</u> dem 01.08.2019</li> </ul>	<b>ja</b>
<b>Einstiegsqualifizierung</b>  Grundvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitserlaubnis (in Aussicht)</li> </ul>	<b>ja</b>	<b>ja</b> , frühestens nach drei Monaten bzw. spätestens nach neun Monaten	<b>ja</b> , ohne Wartefrist bzw. spätestens nach sechs Monaten Duldung	<b>ja</b>
<b>ausbildungsbegleitende Hilfen (vorbereitend)</b>  Grundvoraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Einstiegsqualifizierung</li> </ul>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>

Anmerkung: Eine Arbeitserlaubnis, die für die Teilnahme an den hier aufgeführten Maßnahmen meist vonnöten ist, kann bis zu neun Monate verwehrt werden.

Quelle: BMAS 2019c: 2; § 54a Art. 4 und § 75 Art. 3 Sozialgesetzbuch III; § 47 und § 61 Asylgesetz; § 32 Abs. 1 und 2 Beschäftigungsverordnung, eigene Zusammenstellung

*Wenn alles möglich wäre, würde ich als Kfz-Mechaniker arbeiten. Ich habe auch zwei Wochen als Kfz-Mechaniker Praktikum gemacht. Ich wollte [...] EQ [= Einstiegsqualifizierung] machen [...], aber ich hatte Duldung und der andere Bewerber drei Jahre Aufenthalt. Ich habe zwei Wochen Praktikum gemacht und habe mir große Mühe gegeben – ich war immer pünktlich und habe immer mitgemacht. Ich hatte große Hoffnung und war 100 Prozent sicher, dass ich diese Stelle bekomme.*

(Afghane, 19 Jahre, in Chemnitz)

### Zugang zur Berufsausbildung

In der Bundesrepublik ist die Berufsausbildung größtenteils dual, d. h. Azubis absolvieren den praktischen Teil ihrer Ausbildung in einem Betrieb und den theoretischen Teil in einer Berufsschule. Neben dem dualen System gibt es auch den Pfad der schulischen Ausbildung, bei der sich die Auszubildenden an Berufsfachschulen<sup>48</sup> über mehrjährigen schulischen Unterricht qualifizieren, z. B. für einen Beruf im Gesundheitswesen. Auch hier gehören Praxisphasen oft zum Lehrplan.

Für die duale Ausbildung ist der Aufenthaltsstatus der künftigen Azubis ebenso wegweisend wie bei der Ausbildungsvorbereitung (Bauer/Schreyer 2019: 112). Entscheidend ist hierbei die Frage, ob und ggf. wann die örtliche Ausländerbehörde eine Ausbildung im Betrieb erlaubt und eine Arbeitserlaubnis ausstellt. Anerkannte Flüchtlinge und Ausbildungsanwärterinnen und -anwärter aus EU-Mitgliedstaaten sind automatisch im Besitz einer solchen Erlaubnis und haben uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt und somit zur dualen

Ausbildung. Ausbildungsinteressierte mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen sich aktiv um eine Arbeitserlaubnis bemühen und der Ausländerbehörde hierzu einen Ausbildungsvertrag vorlegen (Tab. 6). In der Praxis kann die Zustimmung zur Ausbildungsaufnahme bis zu neun Monate verwehrt werden.<sup>49</sup> Ein längerfristiges Arbeits- und Ausbildungsverbot gilt für einzelne Personengruppen wie z. B. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ sowie Geduldete ohne geklärte Identität.<sup>50</sup>

Für den Zugang zur schulischen Berufsausbildung spielt das Asyl- und Aufenthaltsrecht auf den ersten Blick keine entscheidende Rolle (Tab. 6). Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete können sich theoretisch ebenso für schulische Ausbildungsberufe (z. B. pädagogische Fachkraft) qualifizieren wie anerkannte Flüchtlinge oder EU-Staatsangehörige. Sofern ein schulischer Ausbildungsgang keine längeren Praxisphasen vorsieht – und somit keine Arbeitserlaubnis erfordert –, sind die hier betrachteten Zuwanderergruppen grundsätzlich gleichgestellt.<sup>51</sup> Auch entfallen sämtliche Wartefristen (DIHK 2017: 27; BA 2018: 3). Ein zweiter Blick zeigt jedoch, dass auch hier gruppenspezifische Hindernisse bestehen. Diese ergeben sich aus den Eingangsbedingungen, denn schulische Ausbildungsgänge erfordern häufig höhere Bildungsabschlüsse und bessere Deutschkenntnisse als duale. Beispielsweise erfordert die schulische Altenpflegeausbildung<sup>52</sup> einen Realschulabschluss o. Ä., während dies bei dualen Ausbildungsberufen nicht immer der Fall ist. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müssen die meisten Neuzugewanderten eine umfassende sprachliche und fachliche Vorbereitung durchlaufen.

48 Je nach Bundesland wird die schulische Ausbildung an Berufsfachschulen, aber auch an Berufskollegs, Fachakademien und anderen Bildungsstätten angeboten.

49 Grundsätzlich kann jungen Neuzugewanderten in Aufenthaltsgestattung zwar nach drei Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Dies gilt aber nicht, wenn sie noch der Pflicht unterliegen, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. In diesem Fall wird ihnen erst nach neun Monaten Zugang zum Arbeits- und somit dualen Ausbildungsmarkt gewährt. Bei Geduldeten kann generell nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Wenn sie über ihren negativen Asylbescheid hinaus verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann die Arbeitserlaubnis nach sechsmonatiger Duldung gewährt werden (§ 61 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Asylgesetz; § 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung).

50 § 61 Abs. 2 und § 60b Abs. 5 Asylgesetz; § 60a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz.

51 Allerdings haben viele schulische Ausbildungsgänge eine hohe Praxiskomponente, z. B. in der Altenpflege, wo der Praxisanteil bei über 50 Prozent liegt (BMW 2018: 8). Bei Praktika und anderen Praxisphasen von über drei Monaten muss die Ausländerbehörde zustimmen (DRK/NUiF 2018: 6).

52 § 6 Altenpflegegesetz vom 17.11.2000, zuletzt geändert am 17.07.2017.

Tab. 6 Zugang zur Berufsausbildung für geflüchtete Ausbildungsinteressierte und EU-Staatsangehörige

Berufsbildungsgänge	geflüchtete Ausbildungsinteressierte mit			Ausbildungsinteressierte aus EU-Mitgliedstaaten
	Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthalts- gestattung	Aufenthalts- duldung	
<b>duale Ausbildung</b>  Grundvoraussetzung: • Ausbildungsvertrag • Arbeitserlaubnis	<b>ja</b>	<b>ja</b> , frühestens nach drei Monaten bzw. spätestens nach neun Monaten	<b>ja</b> , ohne Wartefrist bzw. spätestens nach sechs Monaten Duldung	<b>ja</b>
<b>schulische Ausbildung</b>  Grundvoraussetzung: Bildungsstätten entscheiden über Aufnahme und erwarten i. d. R.  • fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mind. B1/B2) • Realschulabschluss o. Ä. • ggf. Arbeitserlaubnis (für Praxisphasen)	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>

Quelle: § 61 Asylgesetz; § 32 Abs. 1 und 2 Beschäftigungsverordnung; DIHK 2017: 27; BA 2018: 3, eigene Zusammenstellung

Insbesondere diejenigen unter ihnen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung stellt dies vor die in Tab. 4 und 5 genannten rechtlichen Hürden. Etwas niedrighwelliger sind die ein- bis zweijährigen Helferausbildungen, die vor allem in der Kranken- und Altenpflege eine attraktive Alternative für junge Neuzugewanderte darstellen können:

*Um in diese Ausbildung [Helferausbildung] reinzukommen, muss man nur einen Mittelschulabschluss haben [entspricht einem Hauptschulabschluss]. [...] Für diejenigen, die geflüchtet sind, die noch nicht länger in Deutschland sind, hat man einen Test. [...] Es ist nur Multiple Choice, da kann man einfacher als in die Krankenpflegeausbildung reinkommen. Das ist eine andere Ebene.*

(Afghane, 18 Jahre, in München)

*Nach der Berufsintegrationsklasse habe ich ein Jahr Altenpflegeausbildung [Helferausbildung] ge-*

*macht. [...] Das war schwierig, weil ich komme aus Senegal, ich habe keinen Aufenthalt zum Hierbleiben. Ich habe [davor] drei Ausbildungen [= Ausbildungsplätze] bekommen, aber [...] ich habe keine Arbeitserlaubnis bekommen und durfte die anderen Ausbildungen nicht machen.*

(Senegalese, 24 Jahre, in München)

#### Bessere Bleibechancen durch Ausbildung?

Die Interviews mit den Neuzugewanderten verdeutlichen, dass der Zugang zu beruflicher Bildung mehr bedeutet als ‚nur‘ wirtschaftliche Unabhängigkeit und das soziale Ankommen im Aufnahmeland. Viele derjenigen, die nach Deutschland geflüchtet sind und sich mitunter deutlich über ein Jahr in einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung befinden, sehen eine Ausbildung als nahezu gleichbedeutend mit guten Bleibechancen. Die folgenden Zitate unterstreichen diese Vorstellung:

*In der Ausbildung wird man gebraucht [...], du wirst von einer Firma gebraucht. Wenn du in die Schule gehst, sagen Staat und Politik: „Wir haben genügend Deutsche, die auch zur Schule gehen müssen und Abi machen.“*

(Afghane, 18 Jahre, in München)

*Dann habe ich gesagt „Ich mache erstmal Ausbildung“, weil Ausbildung ist besser [...]. Meine deutsche Freundin hat gesagt, Ausbildung ist besser als Studium, weil mit diesem Aufenthalt [in ihrem Fall: Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung steht noch aus] weiß man nicht, was passiert [...], in Ausbildung kann man Steuern bezahlen und vielleicht bekommt man eine Verlängerung.*

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

*Ein weiterer Grund [für die Berufsausbildung] war, dass ich in Gefahr war – mein Antrag auf Asyl wurde abgelehnt. Ich wusste nicht, ob ich in Deutschland bleiben kann. Das [= die Ausbildung] ist eine Chance, man hat mehr Chancen, hier zu bleiben.*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

Ein Teil der im Asylverfahren befindlichen Interviewpartnerinnen und -partner hofften konkret darauf, im Fall eines negativen Asylbescheids in eine Ausbildungsduldung zu wechseln. Diese ermöglicht ihnen, ihre dreijährige Ausbildung zu beenden sowie ggf. zwei weitere Jahre in Deutschland zu bleiben und schließlich in eine Aufenthaltserlaubnis zu münden („3+2-Regelung“):

*Ich hatte wirklich Angst, weil eine Ausbildung zu machen ist kein richtiger Grund, in Deutschland zu bleiben. [...] Ausbildungsduldung ist glaube ich etwas anderes, da hat man mehr Sicherheit.*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

Seit ihrer Einführung im Jahr 2016 ist die Ausbildungsduldung zu einem ‚heißen Eisen‘ in der hiesigen Migrationspolitik avanciert. Der mit ihr verbundene ‚Spurwechsel‘ vom Asyl- ins Aufenthaltsrecht ist

hierzulande ebenso ungewöhnlich wie die Tatsache, dass diese Form der Duldung keinen anderweitigen Duldungsgrund voraussetzt, sondern ihn durch den Ausbildungszugang erst schafft (Dietz 2019: 2-3; SVR 2019b: 7). Die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist voraussetzungsvoll und wurde in den letzten Jahren von Land zu Land unterschiedlich gehandhabt. In Hamburg betont die Behörde für Inneres und Sport (2017: 2) beispielsweise, dass Bleibewillige im Falle eines abgelehnten Asylantrags noch bis zum Tag ihrer Rückführung eine solche Duldung erhalten können. Die Innenministerien in Bayern und Sachsen schließen dies zwar deutlich früher aus, ermutigen ihre Ausländerbehörden (mittlerweile) jedoch, eine Ausbildungsduldung auch denjenigen zu erteilen, bei denen eine Rückführung zwar im Raum steht, aber bis auf Weiteres „nicht realistisch“ (SMI 2016: 2) oder „offensichtlich aussichtslos“ (StMI 2019: 2) erscheint, z. B. weil die Behörden in den Herkunftsländern nicht oder nur sehr langsam kooperieren.<sup>53</sup>

Rein vom Umfang her spielt die Ausbildungsduldung in Bayern und Sachsen bislang keine große Rolle. In ganz Sachsen wurden zwischen 2016 und 2018 114 solcher Duldungen erteilt, davon nur sechs durch die Ausländerbehörde in Chemnitz (SMI 2018: 4-5). Für Bayern liegen keine entsprechenden Daten vor,<sup>54</sup> wobei die zwischen 2016 und 2019 sehr restriktive behördliche Handhabung bei der Duldungsvergabe annehmen lässt, dass auch hier bislang nur wenige Geflüchtete diesen Status erhalten haben. Mit dem jüngst in Kraft getretenen „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ soll die Rechtsanwendung bundesweit vereinheitlicht werden, insbesondere mit Blick auf Personen, denen keine Ausbildungsduldung zu erteilen ist. Hierzu zählen z. B. Menschen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, straffällig gewordene Asylsuchende sowie Personen, deren Identität ungeklärt ist und die nicht zur Klärung beitragen. Alle, die nicht nach diesen und anderen Kriterien von vornherein ausgeschlossen sind, müssen neben ihrem negativen Asylbescheid auch einen Ausbildungsvertrag oder eine Zulassung für eine schulische Ausbildung vorweisen. Denn die Ausbildungsduldung kann sowohl

<sup>53</sup> Zuvor hatte Bayerns Innenministerium (StMI 2016: 25) die Ausländerbehörden zu einer strengeren Rechtsauslegung angehalten.

<sup>54</sup> Die Bayerische Staatsregierung betont, dass entsprechende Daten erst seit Mai 2019 erhoben werden (Bayerischer Landtag 2019b: 4). Bundesweite Daten zur Ausbildungsduldung liegen nicht vor (Deutscher Bundestag 2017: 3).



für eine duale als auch eine schulische Ausbildung und sogar für bestimmte Helferausbildungen<sup>55</sup> erteilt werden, soweit eine Vollausbildung an diese anschließen kann (Dietz 2019: 4–10).

Die Hoffnung der interviewten Zuwanderinnen und Zuwanderer, über den Zugang zu einer Ausbildung ihre Bleibechancen in Deutschland zu erhöhen, ist also einerseits berechtigt, andererseits muss betont werden, dass die Ausländerbehörden angehalten sind, stets abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung nicht über dem Zugang zu einer Ausbildung bzw. ihrer Fortführung steht (Dietz 2019: 5–10; SVR 2019b: 1).<sup>56</sup> Wie in diesem Unterkapitel gezeigt, steht hierbei das ordnungspolitische Ziel der Einwanderungssteuerung und -begrenzung teilweise im direkten Widerspruch zu bildungsrechtlichen Bestrebungen, die möglichst alle in Deutschland lebenden Personen einschließen (vgl. SVR 2018b: 74).

Die hier schlaglichtartig beleuchteten Ermessensentscheidungen der Behörden werden von Neuzugewanderten häufig als belastend wahrgenommen (vgl. SVR-Forschungsbereich/Robert Bosch Stiftung 2017: 86). Dies zeigen auch die Interviews. Mit Ausnahme von zwei Flüchtlingen aus Syrien und einer EU-Zugewanderten empfanden alle Interviewten die rechtliche Unsicherheit als große Last. Für knapp ein Drittel ist es nach wie vor die größte Herausforderung:

*[Die] größte Schwierigkeit war mein Aufenthalt. Wir hatten so viel Stress, ob wir bleiben oder nicht. Wenn man Stress hat, kann man [sich] nicht gut konzentrieren auf Arbeit oder Schule. Jetzt [mit der Aufenthaltserlaubnis] funktioniert alles gut.*

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

*Wenn Stress kommt, denkst du, dass die Polizei jeden Tag zu dir nach Hause kommt. Ich hatte damals keine Lust mehr, in die Schule zu gehen.*

(Sierra Leoner, 22 Jahre, in München)

*Wenn man als Flüchtling einen Aufenthalt bekommt [...], dann ist man motivierter, man lernt fleißig. Sonst ist es nicht gut, die Leute schlafen immer [...] und sie machen nicht mit. Das ist nicht unser Sinn und nicht euer Sinn, oder? [...] Man bekommt Stress und Depressionen.*

(Afghane, 21 Jahre, in München)

*[Die Unsicherheit] ist so schwierig, das macht den Kopf kaputt. [...] Ich muss weitermachen, egal was kommt. [...] Ich habe mir gesagt, ich muss jeden Tag kämpfen.*

(Senegalese, 24 Jahre, in München)

## 2.2 ‚Weiche‘ Hürden: Zeitdruck und widrige Lebensumstände erschweren den Bildungszugang

Der folgende Teil der Analyse wirft einen vertiefenden Blick darauf, wie die befragten Neuzugewanderten in Chemnitz und München ihren Weg in die berufliche Bildung erleben. Wenngleich die zugangsrechtlichen Hürden dieses Erleben stets mitbestimmen, gehen vier ‚weiche Hürden‘ aus den Berichten als besonders folgenschwer hervor (Abb. 2):

- mangelnde Systemkenntnis,
- Lernen unter Zeitdruck,
- Diskriminierung sowie eine
- lernhemmende Wohnsituation.

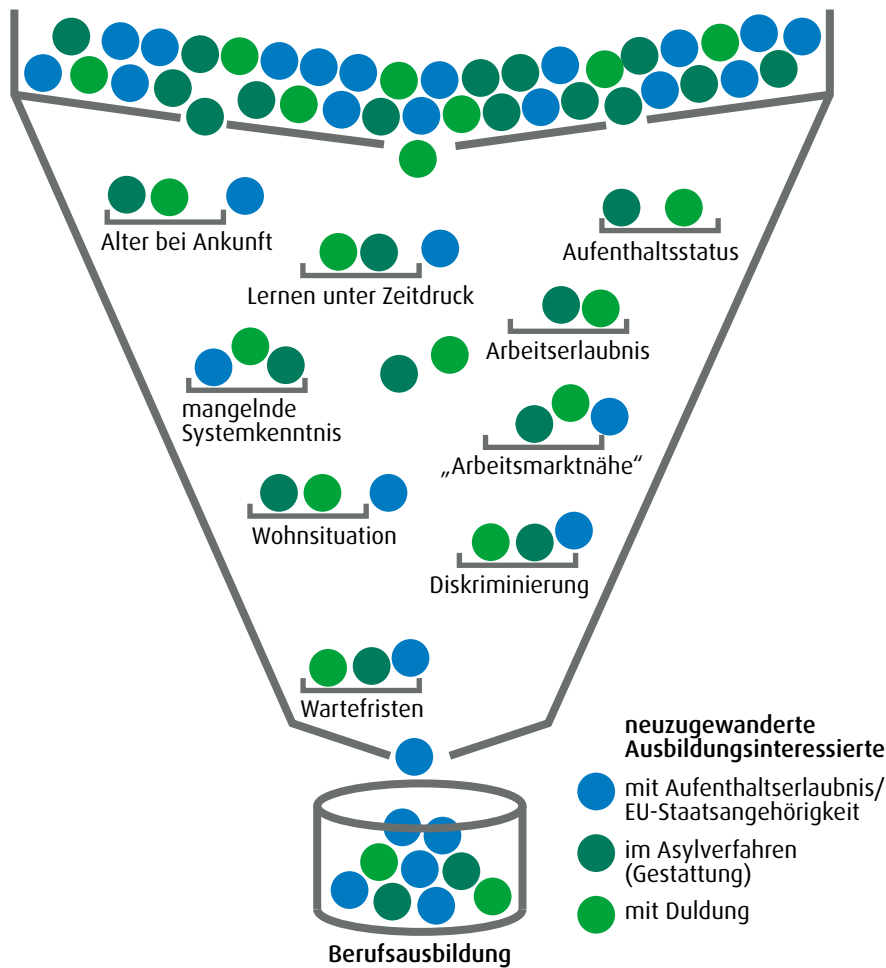
### Mangelnde Systemkenntnis

Angeichts der (nicht nur für Zugewanderte) schwer durchschaubaren Ausbildungslandschaft und der noch schwerer zu verstehenden Zugangsregeln verwundert es kaum, dass rund die Hälfte der Interviewten in Chemnitz und München davon berichten, dass sie und ihre Freundinnen und Freunde nach ihrer Ankunft

55 Die Helferausbildung muss in einem Mangelberuf erfolgen, z. B. im Pflegebereich. Diese Neuerung könnte sich als hilfreich erweisen, um dem Fachkräftebedarf z. B. in der Altenpflege auch in betroffenen ländlichen Regionen zu begegnen (Ohliger/Schweiger 2019: 2–3).

56 Seit dem 01.01.2020 erfolgt die Erteilung einer Ausbildungsduldung insbesondere dann, wenn die jungen Zuwanderinnen und Zuwanderer ihre Berufsausbildung bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben oder diese angebahnt wurde (z. B. durch Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags) (§ 60c Abs. 3 AufenthG). Aufgrund der oft notwendigen sprachlichen und fachlichen Vorbereitung sowie der häufig benötigten Arbeitserlaubnis stellt dies jedoch nicht immer eine realistische Option dar (s. Kap. 2.2).

Abb. 2 Hürden für verschiedene Zuwanderergruppen auf dem Weg zur Berufsausbildung



Anmerkungen: Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ und Ausreisepflichtige ohne Duldung haben i. d. R. keinen Zugang zur Berufsausbildung. Die hier abgebildeten geduldeten Ausbildungsinteressierten schließen Personen mit Ausbildungsduldung ein. Als „arbeitsmarktnah“ werden insbesondere Personen verstanden, die bei der Bundesagentur für Arbeit als ausbildungs- oder arbeitssuchend bzw. arbeitslos, beschäftigt oder in Ausbildung(svorbereitung) gemeldet sind.

Quelle: SVR-Forschungsbereich/KALUZA+SCHMID 2019

monate- und zum Teil jahrelang keine ausreichende Orientierung hatten. Besonders diejenigen, die nicht mehr schulpflichtig sind und bei denen das Asylverfahren länger dauert, suchen guten Rat – werden bei dieser Suche aber nicht immer fündig. Eine zentrale Anlaufstelle stellt die Bundesagentur für Arbeit dar. Insbesondere für junge Ausbildungsinteressierte im Asylverfahren und für Personen mit Duldung bietet die Agentur eine Berufsberatung an und ver-

mittelt an vorbereitende Maßnahmen weiter. Da das Angebot allerdings freiwillig ist, kommen die jungen Zugewanderten mit diesem nicht immer in Kontakt (BMAS 2019a: 14-15; IAB 2017: 8). Ausbildungsanwärterinnen und -anwärter mit einer Aufenthaltserlaubnis oder EU-Staatsangehörigkeit werden hingegen vom Jobcenter fest betreut. Sie können verpflichtet werden, Maßnahmen zur sprachlichen und fachlichen Ausbildungsvorbereitung wahrzunehmen.<sup>57</sup>

57 § 15 Sozialgesetzbuch II vom 13.05.2011, zuletzt geändert am 20.11.2019.



Oft hängt es bei jenen Zugewanderten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung vom Zufall ab, ob sie von dem freiwilligen Angebot erfahren oder nicht. Das kann frustrieren:

*Es gibt kein System, man muss richtig aktiv sein.*  
(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

Die Interviews in Chemnitz und München deuten darauf hin, dass anerkannte Flüchtlinge i. d. R. enger betreut werden und die hiesigen Strukturen schneller kennenlernen. Oft sind sie dazu verpflichtet, an Integrationskursen<sup>58</sup> und anderen ausbildungsvorbereitenden Angeboten teilzunehmen. Ähnlich eng ist die Betreuung von jungen EU-Staatsangehörigen, die in den vergangenen Jahren über Anwerbeprogramme wie MobiPro-EU<sup>59</sup> eine Ausbildung in Deutschland aufgenommen haben. Sie werden vor und während ihrer Ausbildung umfassend betreut und sind meist verpflichtet, Deutschkurse zu belegen und Informationsangebote zu nutzen (BA 2019c: 50–67).<sup>60</sup> Dass diese enge Betreuung aber nicht allen EU-Zugewanderten zuteilwird, verdeutlicht das folgende Zitat aus Chemnitz:

*Ich hatte keine Idee, wie ich Deutsch sprechen kann [...]. Ich habe mir einen Sprachführer gekauft und habe jeden Satz so viel wiederholt geschrieben. [...] Wenn ich hier arbeiten und hier studieren will [...], wenn ich das will, muss ich diese Sprache lernen.*

(Bulgarin, 23 Jahre, in Chemnitz)

Zu Beginn haben die Neuzugewanderten viele Fragen und bekommen manchmal zu wenige, manchmal aber auch zu viele Antworten (vgl. SVR-Forschungsbereich/Robert Bosch Stiftung 2018: 4–5). In Chemnitz und München haben die Interviewten Kontakt zu vielen (staatlichen) Stellen, z. B. zu Behörden, Bil-

dungseinrichtungen und Beratungsstellen wie etwa Jugendmigrationsdienste. Diese Bandbreite erschwert es vielen von ihnen einzuordnen, wer wofür zuständig ist und wer die für sie richtige Ansprechperson ist. Die Interviewpartnerinnen und -partner empfanden vor allem die zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich organisierte Beratung und Betreuung als hilfreich sowie den persönlichen Kontakt zu eigenen Landsleuten und Familienmitgliedern, die ihnen beim Ankommen und Zurechtfinden in Chemnitz und München geholfen haben. Das gilt insbesondere mit Blick auf den Bildungszugang:

*Es sind Menschen in unsere Unterkunft gekommen [...]. Jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag sind viele gekommen [...], das war gut. [Sie haben erklärt], wie man mit Menschen in Kontakt kommt, wie man etwas für seine Zukunft macht [...] oder eine Ausbildung finden kann.*

(Eritreer, 27 Jahre, in München)

*Ich bin nicht direkt zu einem Sprachkurs in Chemnitz gegangen [...]. Wir wussten nicht, wie das funktioniert und mussten jemanden finden, der uns hilft. [...] Es war eine Person, er kommt auch aus Afghanistan. Er hat mich und meinem Bruder im Schulamt angemeldet.*

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

*Man ist neu und wenn man irgendwo neu ist, weiß man nie, wie das System geht. Und [die Lehrkräfte und Ehrenamtlichen] waren es, die immer gesagt haben, so geht es und so geht es.*

(Afghane, 18 Jahre, in München)

Bei aller Unterstützung und allem Eigenengagement waren sich die Interviewten einig, dass echte Systemkenntnis eine Frage der Zeit ist: Es dauert, zu verstehen, wie das zunächst unbekannte deutsche

58 § 44a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

59 Das Sonderprogramm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa“ (MobiPro-EU) zielte darauf ab, die duale Berufsausbildung in Deutschland zu internationalisieren, indem es Ausbildungsbetriebe dabei unterstützte, rund 7.500 Auszubildende im EU-Ausland zu gewinnen und in Deutschland auszubilden. In Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit förderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Programm von 2013 bis 2020 (BA 2019c: 14).

60 Allerdings wünschen auch sie sich mehrheitlich eine noch intensivere Vorbereitung (IAW/ISG/SOKO 2018: 35).

Ausbildungssystem funktioniert, welche Berufsbilder zur Auswahl stehen und wer für was zuständig ist. Das gilt auch für das Kennenlernen der deutschen Arbeits- und Lernkultur:

*Man braucht ungefähr vier Jahre in Deutschland Zeit, damit man alles sieht, wie läuft es in Deutschland. [...] Wie sind die Menschen, wie ist die Kultur [...]. Danach kann man eine Ausbildung anfangen, sonst ist es schwer.*

(Afghane, 21 Jahre, in München)

#### Lernen unter Zeitdruck

Das Thema Zeit bzw. Zeitdruck ist besonders folgenreich für die sprachliche und fachliche (Nach-)Qualifizierung, die alle Interviewten in Chemnitz und München durchlaufen müssen bzw. mussten, um eine Chance auf einen Ausbildungsplatz zu haben. Auch bei einem idealtypischen Ausbildungsverlauf (Abb. 1), nehmen Sprach- und Vorbereitungskurse und die Ausbildung selbst etwa fünf Jahre in Anspruch – eine lange Zeit für Jugendliche und junge Erwachsene.<sup>61</sup> Die interviewten Neuzugewanderten in beiden Städten zeigten sich aber bereit, diese zeitliche Investition zu tätigen. Einige planen sogar, nach der Ausbildung noch zu studieren. Gleichzeitig berichten sie von Gleichaltrigen im Freundes- und Bekanntenkreis, die zwar um die Option der Ausbildung wissen, sie aber aus finanziellen Gründen<sup>62</sup> oder aus Unsicherheit über ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland zunächst nicht anstreben. Dies führt mitunter zu lebhaften Diskussionen innerhalb der Community:

*Diejenigen, die jetzt neu kommen [...], wenn ich die treffe, sage ich denen immer: „Denkt nie über Geld [nach], über Geld oder Karriere. Karriere bringt das Geld am Ende. Wenn ihr jetzt lernt, lernt,*

*lernt, werdet ihr später froh sein.“ [...] Viele sagen: Arbeiten und Geld verdienen. Aber Deutschland ist ein Zertifikatland. Wenn du das Zertifikat hast [...], legst du dieses Papier vor und es wird anerkannt.*

(Afghane, 18 Jahre, in München)

*[Einige gleichaltrige Flüchtlinge] waren auch wie ich, die waren ungebildet und nicht in der Schule. Die verstehen nicht. Die haben [...] auch einen Deutschkurs gemacht und dann haben sie gearbeitet. [...] Die arbeiten z.B. beim Restaurant, bei Deliveroo [=Essenslieferdienst] und solche Sachen. Aber ich habe mir gesagt: „Nee, ich will meinen Beruf [Zweiradmechaniker] wiederhaben“. [Ich habe meinen Freunden gesagt:] „Ich gebe nicht auf, habt ihr schon aufgegeben? Ich gehe weiter, egal was passiert.“*

(Syrer, 21 Jahre, in München)

Für Neuzugewanderte, die auf eine Ausbildung hinarbeiten, ist das Lernpensum enorm, angefangen mit der deutschen Sprache: Das Sprachniveau B1, das z. B. im Rahmen des Integrationskurses innerhalb etwa eines Jahres erreicht werden soll, ist für viele sehr anspruchsvoll. Oft reicht dieses Niveau aber nicht aus, um eine Ausbildung zu beginnen. Bevor zugewanderte Ausbildungswillige in München z. B. den Beruf der pädagogischen Fachkraft erlernen können, benötigen sie Deutschkenntnisse auf der Stufe B2.<sup>63</sup> Die sprachliche Mindestanforderung für diese Ausbildung ist an dieser Stelle also vergleichbar mit der an einigen Universitäten.<sup>64</sup> In der dualen Ausbildung fordern viele Ausbildungsbetriebe in Chemnitz und München ebenfalls B2, entweder aus eigener Erfahrung mit Neuzugewanderten oder durch Hinweise aus dem Umfeld. Auch das von Bund und Handelskammer geförderte „Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ (NUIF

61 Bei Frauen kann dieses Zeitfenster noch größer ausfallen. Erste Erkenntnisse zu den jüngst zugewanderten weiblichen Schutzsuchenden deuten darauf hin, dass diese Gruppe verzögert in den Ausbildungsmarkt eintritt (IAB 2019a: 7).

62 Ein Teil der Neuzugewanderten steht unter Druck, schnell ein eigenes Einkommen zu erzielen, z. B. um finanziell unabhängig von staatlichen Transfers zu sein oder – im Falle von Flüchtlingen – um etwaige Anwaltskosten aus dem Asylverfahren zu bezahlen. Auch Familienmitglieder im Herkunftsland erwarten mitunter finanzielle Unterstützung (vgl. IAB 2016: 5; Baethge/Seeber 2016: 21).

63 Diese sprachliche Anforderung gilt bayernweit (§ 71 Abs. 3 Bayerische Berufsfachschulordnung vom 11.03.2015, zuletzt geändert am 26.03.2019).

64 Zwar erwarten Universitäten i. d. R. Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1, in einigen Studiengängen ist aber auch eine Zulassung mit B2 möglich, wie z. B. im Lehramtsstudium an der Universität Passau (<https://www.uni-passau.de/bewerbung-einschreibung/internationale-bewerberinnen-und-bewerber/deutschkenntnisse>, 16.12.2019).

2017: 6) empfiehlt ein solches Mindestniveau. Die Interviews deuten darauf hin, dass Neuzugewanderte einerseits verstehen, dass gute Deutschkenntnisse nötig sind, andererseits aber viele einen großen Druck verspüren, sie möglichst schnell zu erwerben.

Ähnlich zwiespältig stehen viele der fachlichen Vorbereitung gegenüber, die in Chemnitz und München je nach Alter vorrangig an Berufsschulen oder durch außerschulische Angebote der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Meist müssen nicht nur theoretisches Wissen und berufliche Grundfertigkeiten erworben werden, sondern auch ein deutscher Schulabschluss, denn ohne diesen kann oft keine Ausbildung aufgenommen werden.<sup>65</sup> Vielerorts wird mittlerweile ein Realschulabschluss erwartet,<sup>66</sup> wobei in beiden Städten nach wie vor Einstiegsmöglichkeiten für Neuzugewanderte mit Hauptschulabschluss bestehen, z. B. in der Helferausbildung. Da weniger als ein Viertel der Interviewten einen Abschluss nach Deutschland ‚mitgebracht‘ hat, mussten ihn die meisten im Rahmen ihrer (beruf)schulischen und außerschulischen Ausbildungsvorbereitung nachholen.<sup>67</sup> Auch das kostet Zeit. Somit überrascht es nicht, dass ein Teil der Interviewten nach dieser vergleichsweise langen Phase der Ausbildungsvorbereitung möglichst umgehend eine Ausbildung aufnehmen möchte, zumal dies auch nur zu wenigen Zeitpunkten im Jahr möglich ist:

*Ja, ich will einfach [eine] Ausbildung machen. [...] Es gibt keine Zeit mehr, noch einen Monat. Im September beginnen alle Ausbildungen.*

(Sierra Leoner, 22 Jahre, in München)

Dieser Zeitdruck, der in drastischen Fällen als eine Art „Abschiebecountdown“ (SVR 2019b: 4) wahrgenommen wird, treibt insbesondere Interviewte mit Aufenthaltsgestattung und Duldung dazu, sehr pragmatisch vorzugehen: Um den ‚Wettlauf‘ gegen

die Zeit bzw. die Dauer des eigenen Asylverfahrens zu gewinnen, verkürzen einige ihre fachliche Vorbereitung auf das Nötigste, damit sie möglichst schnell in eine Ausbildung – und im Idealfall in eine Ausbildungsduldung – kommen. Auch bei der Berufswahl werden Abstriche gemacht:

*Ich kann schon Landschaftsgartenbau machen. Wenn der Nummer-1-Plan nicht geklappt hat, muss man eine zweite oder dritte Option haben. [...] [Gibt es] Ausbildungen, wo ich sage „Nein?“ – Nee, Hauptsache Ausbildung!*

(Sierra Leoner, 22 Jahre, in München)

*Ich habe [Altenpflege] gemacht für ein Jahr. Es war eine schwierige Arbeit, aber es hat Spaß gemacht [...] Es war neu. [...] Mein [ursprüngliches] Ziel war, mit Kfz-Reparatur oder als Hotelfachmann weiterzumachen.*

(Senegalese, 24 Jahre, in München)

Diese Eile kann negative Folgen haben. Mitunter gelingt es den unzureichend vorbereiteten Bewerberinnen und Bewerbern nicht, einen Ausbildungsplatz zu finden, andere müssen ihre Ausbildung abbrechen, wenn sie die praktischen und insbesondere die schulischen Anforderungen nicht erfüllen (Deutscher Bundestag 2018: 10; Stiftung Bildungspakt Bayern 2018: 2).<sup>68</sup> Ein kleiner Teil der Interviewten hält sich zwar die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt auf dem zweiten Bildungsweg höhere Schulabschlüsse nachzuholen, um ggf. zu studieren – sie würden diesen Weg allerdings erst ernsthaft verfolgen, wenn ihr Aufenthalt gesichert ist.

### *Diskriminierung*

Auch Diskriminierungserfahrungen können den Bildungserfolg von Zuwanderinnen und Zuwanderern

65 Für schulische Ausbildungsgänge ist ein Haupt- oder Realschulabschluss häufig als Mindestvoraussetzung vorgeschrieben. Bei der betrieblichen Ausbildung gibt es zwar offiziell keine formale Abschlusspflicht, in der Praxis wird aber üblicherweise ein Schulabschluss erwartet (Zöller 2018).

66 Dies hat u. a. mit dem deutschlandweiten Trend zu höher qualifizierenden Abschlüssen zu tun. Gleichzeitig unterrichten Hauptschulen (bzw. Mittelschulen) in München und auch andernorts in Bayern nach wie vor knapp ein Viertel aller Jugendlichen und somit deutlich mehr als im Bundesdurchschnitt, der unter 10 Prozent liegt (SVR-Forschungsbereich 2018a: 8).

67 In München wurde überwiegend die Berufsintegrationsklasse, in Chemnitz das Berufsvorbereitungsjahr genutzt (s. Kap. 2.1).

68 Generell gilt: Ausbildungsabbrüche kommen deutlich häufiger vor, wenn Auszubildenden die entsprechende Vorbildung fehlt. So machten Azubis ohne Schulabschluss 37 Prozent aller bundesweiten Vertragsauflösungen im Jahr 2017 aus, während solche mit höheren Abschlüssen häufiger erfolgreich waren (BMBF 2017: 75–76).

hemmen (SVR-Forschungsbereich/BIM 2017: 39–40). Beim Bildungszugang liegt eine auf Hautfarbe, Kleidung und andere herkunftsspezifische Merkmale bezogene Diskriminierung<sup>69</sup> z.B. dann vor, wenn das Personal in Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben Neuzugewanderte allein deswegen anders behandelt als andere. Dabei ist irrelevant, ob das Bildungspersonal bewusst bzw. absichtlich so handelt oder die Ungleichbehandlung das Ergebnis unbewusster Vorannahmen über die Merkmale von Personen mit Migrationshintergrund ist. Darüber hinaus können bestimmte (Regel-)Strukturen im Ausbildungssystem diskriminierend wirken, indem sie einzelne Gruppen benachteiligen (vgl. Diehl/Fick 2016: 245–249; Gomolla 2017: 145). Die in den Interviews in Chemnitz und München dokumentierte wahrgenommene Diskriminierung ist demnach nur eine von vielen Möglichkeiten, Diskriminierung analytisch festzustellen. Dennoch können die subjektiven Erfahrungen der Neuzugewanderten zu verstehen helfen, wie sie ihren Bildungszugang und ihren sonstigen Alltag erleben.

Sowohl in Chemnitz als auch in München berichten die Interviewten von Diskriminierung. Ihre Erfahrungen reichen von verachtenden Blicken in der Fußgängerzone über bewusstes Ignorieren im Berufsschulunterricht bis hin zu offenen Anfeindungen in und außerhalb von Bildungsstätten. In einem Fall kam es zu einem gewalttätigen Übergriff, der zur Anzeige gebracht wurde. Diese und andere Formen der Diskriminierung erleben einige häufiger, andere hingegen selten oder gar nicht – vor allem in München, dem die Interviewten diesbezüglich einen ‚Sonderstatus‘ zuschreiben:

*Ich würde nicht München sagen, sondern in Bayern. [...] In Bayern, die Flüchtlingspolitik, das ist schon hart. Ich weiß nicht, wie lange das gehen soll? [...] Nur in München, das hat sich echt verändert. Damals, als ich gekommen bin, haben sich nicht so viele Menschen eingesetzt. Mittlerweile ist es viel mehr, weil sie einfach den anderen Menschen [= den Flüchtlingen] trauen.*

(Afghane, 18 Jahre, in München)

In Chemnitz nehmen die Interviewten etwas häufiger eine ablehnende Haltung der Bevölkerung wahr:

*Besonders die alten Leute [haben] immer geschimpft und schlechte Worte gesagt [...], auf der Straße oder im Bus oder an der Haltestelle, egal wo. [...] [Im Altersheim] haben manche gesagt: „Ich möchte nicht, dass er mich pflegt“. [...] Ich möchte gerne helfen, aber die Menschen denken wegen ein paar schlechten Leuten, dass alle [Zugewanderte] nichts machen, Stress machen und suchen [...]. Alle in Deutschland denken, die Ausländer sind so.*

(Afghane, 19 Jahre, in Chemnitz)

*Wegen meinem Kopftuch habe ich Probleme gehabt. Nach der Schule habe ich mich bei mehreren Berufsschulen beworben, aber aufgrund meines Kopftuchs haben sie „nein“ gesagt. Ich habe mein Kopftuch abgenommen und alles war okay.*

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

An Berufsschulen erfuhren die Interviewpartnerinnen und -partner Diskriminierung am häufigsten dann, wenn sie in regem Kontakt mit Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund standen. Zielgruppenspezifische Angebote wie Berufsintegrationsklassen an Münchener Berufsschulen oder das Programm „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ wirkten dagegen eher wie ein Schutzraum, in dem so gut wie keine Diskriminierungserfahrungen gemacht wurden. Anders bei ausbildungsvorbereitenden Praktika, der Ausbildungsplatzsuche und der Ausbildung selbst: Hier berichten die Interviewten vereinzelt von diskriminierendem Verhalten durch die Betriebe, aber auch von einer großen Aufgeschlossenheit:

*Die [im Unternehmen] haben direkt gesagt: „Wir nehmen keine Ausländer.“*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

<sup>69</sup> Die einschlägige Forschung deutet darauf hin, dass muslimische Zugewanderte und Personen mit dunkler Hautfarbe besonders mit diskriminierenden Erfahrungen konfrontiert sind (vgl. u. a. Weichselbaumer 2016: 12–16; SVR-Forschungsbereich 2018b: 16). Dieser Zusammenhang findet auch in den Interviews Erwähnung.

*Ich habe ein bisschen Erfahrung damit, ich bin alleine [zum Unternehmen] gegangen, um ein Praktikum zu finden – sie hatten mit dem Kopftuch ein bisschen Probleme. [...] Die sagten das manchmal direkt und manchmal hat man das Gefühl, dass sie nicht so offen sind. [...] Man kann nicht direkt sagen, dass [die Menschen in München] gegen Migration sind. Aber man hat manchmal bei den Absagen ein bisschen das Gefühl.*

(Afghanin, 21 Jahre, in München)

*Viele Menschen [=Kollegen] [...] haben Unterstützung gegeben und gesagt: „Hey, du bist nicht alleine, du solltest kämpfen!“*

(Bulgarin, 23 Jahre, in Chemnitz)

*Mein Lagerchef und meine Kollegen helfen immer, beim Lernen, beim Arbeiten. [...] Manchmal nehme ich mein Heft aus der Berufsschule, wenn ich [etwas] nicht verstehe, und sie erklären alles.*

(Afghane, 26 Jahre, in Chemnitz)

#### Lernhemmende Wohnsituation

Je nach Wohnsituation leiden viele Neuzugewanderte zudem unter Schlafmangel und haben keinen Rückzugsort, an dem sie sich ungestört auf Prüfungen in der Berufsschule oder den nächsten Tag im Betriebspraktikum vorbereiten können. Während Personen aus EU-Mitgliedstaaten auf dem hiesigen Wohnungsmarkt grundsätzlich die gleichen Rechte genießen wie die einheimische Bevölkerung,<sup>70</sup> haben Flüchtlinge je nach Aufenthaltsstatus (zunächst) nur eine eingeschränkte Wohnortwahl. Nach ihrer Ankunft in Deutschland müssen sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben.<sup>71</sup> Anschließend werden sie einer Kommune zugewiesen. Dort werden sie je nach Aufenthaltsstatus und verfügbarem Wohnraum in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Wohnung untergebracht.<sup>72</sup> Flüchtlinge, die in Städten leben, in denen der Wohnraum ohnehin knapp und teuer ist, haben auch nach positivem Ver-

fahrensausgang i. d. R. Schwierigkeiten, eine passende Wohnung zu finden, u. a. weil ihr Einkommen oft unterdurchschnittlich ist (IAB 2019a: 9). Von diesen Schwierigkeiten berichten insbesondere Interviewpartnerinnen und -partner in München:

*Von 2017 bis jetzt Asylheim [...]. Man kann sagen, das ist das größte Problem. 2017 bis heute habe ich nicht einen Tag gut geschlafen, drei Personen [in einem Zimmer] und mit Nachbarn ist es immer laut. Ich habe das erste Mal nicht allein gewohnt, in meiner Heimat [hatten wir] 200 Quadratmeter, zwei Stockwerke, wir waren nur vier Personen. Jetzt: 13 Quadratmeter, drei Personen. Dein Bett ist Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer.*

(Iraker, 18 Jahre, in München)

*Die sollen in München viele Wohnungen bauen. Weil viele Leute leiden unter der Wohnung[snot]. Sie haben keinen Bock mehr, zur Schule zu gehen. Ich höre das so viel, weil sie sagen: „Ich habe [ein] schlechtes Leben, weil ich keine Wohnung habe, weil seit drei bis fünf Jahren bin ich in einer Unterkunft.“ [...] Ein gutes Beispiel von mir, damals als ich in Unterkunft war: Ich war im Deutschkurs und ich bin wieder zurück ins Heim gekommen und ich habe gar nicht gelernt, ich habe einfach die Tasche [weg]geschmissen. Ich hatte keinen Bock, weil da waren Tausend Leute und nicht jeder geht in die Schule und jeder macht, was er will. Dann dachte ich: „Okay, das mache ich auch.“ [...] Es gibt kein richtiges Vorbild dort.*

(Syrer, 21 Jahre, in München)

Die beiden Zitate verdeutlichen die Folgen der großen Konkurrenz auf dem Münchener Wohnungsmarkt. Junge Flüchtlinge und andere Neuzugewanderte suchen mitunter jahrelang nach einer Wohnung und leben währenddessen in Sammelunterkünften ohne lernförderliches Klima und mit wenig Kontakt zur deutschen Sprache, was die Ausbildungsvorbereitung deutlich

70 Azubis, die über das Projekt MobiPro-EU nach Deutschland gekommen sind, wurden zum Teil sogar bei der Wohnungssuche unterstützt (BA 2019c: 85–87).

71 Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ sind dazu verpflichtet, so lange in der Erstaufnahmerichtung zu wohnen, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist bzw., im wahrscheinlichen Fall eines Negativbescheids, bis zu ihrer Rückkehr. Auch Neuzugewanderte aus anderen Herkunftsländern müssen seit August 2019 i. d. R. während ihres Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben (§ 47 Abs. 1 und 1a Asylgesetz).

72 § 44–54 Asylgesetz.

erschwert (vgl. IAB 2019b: 76). In Chemnitz kamen derartige Wohnungsorgen seltener zur Sprache, was damit zusammenhängen kann, dass ein Großteil der Neuzugewanderten bereits während des Asylverfahrens in Wohnungen des Sozialamts und nicht in Sammelunterkünften lebt (Stadt Chemnitz 2018: 7).

### 2.3 Was hilft Neuzugewanderten beim Zugang zu beruflicher Bildung?

Die Tatsache, dass trotz der identifizierten ‚harten‘ und ‚weichen‘ Hürden fast alle der interviewten Neuzugewanderten auf gutem Weg in eine Ausbildung sind oder sie schon aufgenommen haben, unterstreicht ihre hohe Motivation und ihren Bildungsdrang. Doch trotz ihres beachtlichen Eigenengagements berichten viele, dass sie ohne fremde Hilfe nicht dort wären, wo sie sind. Als besonders hilfreich nennen die Interviewten das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Personal in Wohnheimen, Wohlfahrtsorganisationen und anderen Einrichtungen. Die dort tätigen Helferinnen und Helfer haben sie vor allem dabei unterstützt, die schwer durchschaubare deutsche Ausbildungslandschaft zu erfassen und mit ihren Bildungszielen und bürokratischen Anliegen an die richtigen staatlichen Stellen heranzutreten:

*Frau [Nachname] von AWO [Arbeiterwohlfahrt] hat mir geholfen. [...] Ich habe großartige Unterstützung bekommen. [...] Und auch durch die Frauen vom Frauenhaus.*

(Bulgarin, 23 Jahre, in Chemnitz)

*Ich habe zum Beispiel einen Brief bekommen vom BAMF und ich konnte nicht alles lesen und so. [...] Mein Helferkreis, der hilft uns. Der kann uns das erklären. Wir haben einen Helferkreis in unserer Unterkunft.*

(Senegalese, 24 Jahre, in München)

*Jemand hat mir [bei der Anmeldung in der Berufsschule] geholfen. Es ist eine deutsche Frau, ich habe sie durch eine Präsentation kennengelernt. Ich hatte eine Präsentation in einer Kirchengemeinde über Afghanistan.*

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

Auch staatliche Stellen, wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit, heben die Interviewpartnerinnen und -partner als wegbereitend hervor, insbesondere beim Zugang zur außerschulischen Ausbildungsvorbereitung und bei der Kontaktaufnahme zu Betrieben:

*Ich war bei der Arbeitsagentur und sie haben mir das Joblinge-Programm [=Ausbildungsvorbereitung] empfohlen. Um eine Ausbildung zu finden, können die uns helfen. [...] Die haben mich angemeldet.*

(Iraker, 18 Jahre, in München)

*Diesen [Ausbildungs-]Betrieb hat ein Mann vom Jobcenter für mich gefunden. An einem Tag war er in meiner Schule, die wollten mit unserer Klasse reden. Er fragte: „Was wollt ihr machen später?“ [...] Ich habe gesagt: „Schneider, Design, so etwas.“ Er meinte: „Das ist ein bisschen schwierig in Deutschland und Sachsen, aber ich suche für dich.“ Nach zwei Monaten hat er sich bei mir gemeldet: „Ich habe einen Betrieb gefunden, du kannst zum [Vorstellungs]gespräch gehen.“*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

Angekommen in den Bildungsstätten betonen die Neuzugewanderten insbesondere das Engagement von einzelnen Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften in Berufsschulen und Vorgesetzten in ihren Ausbildungsbetrieben, die sich zum Teil auch außerhalb der Unterrichts- und Arbeitszeit für den Bildungszugang und -erfolg der Neuzugewanderten engagieren:

*Ich musste [die] neunte Klasse wiederholen, aber dieses Mal [...] fünf Tage die Woche. Meine Lehrerin hat gesagt: „Wenn du qualifizierten Hauptschulabschluss machst, dann kannst du 10. Klasse weitermachen.“ So ging es weiter. [Ich habe den Abschluss gemacht], aber wirklich mit viel Unterstützung von meiner Lehrerin. Ich habe mir Mühe gegeben, aber ohne Unterstützung von den Betreuern in der WG und der Klassenlehrerin und anderen Lehrerinnen und Lehrern hätte ich [es] nicht geschafft.*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

*In dieser Schule war die Lehrerin sehr nett, die Mitschüler waren auch sehr, sehr nett. Die haben mir immer geholfen. [Ein Mitschüler an der neuen Schule] hat gesagt: „Wenn du Fragen hast, kannst du immer fragen“. Ich habe gesagt: „Wenn du schreibst, darf ich immer ein Foto [von deinen Notizen] machen?“ und er meinte: „Ja, gerne.“*

(Afghanin, 22 Jahre, in Chemnitz)

*Und die Kollegen, mit denen ich gearbeitet habe, und meine Chefin von dem einen Jahr in meiner [Helfer-]Ausbildung [mögen mich auch]. Sie hat mir gesagt: „Du schaffst das, du machst diese Arbeit gut. Wenn du weitermachen willst, wir haben immer Platz für dich, um eine Ausbildung [weiter] zu machen.“*

(Senegalese, 24 Jahre, in München)

Interviewte, die mit unter 18 Jahren allein nach Deutschland eingereist sind, nennen vorrangig die Betreuerinnen und Betreuer ihrer Wohngemeinschaften als auch ihren damaligen Vormund. Für sie ist insbesondere der Übergang in die Volljährigkeit mit besonderen Herausforderungen verbunden, denn als Minderjährige sind unbegleitete Flüchtlinge vorläufig gegen Abschiebung geschützt und können auch ohne Asylantrag von der Ausländerbehörde eine Duldung erhalten (IAB 2016: 4). Mit dem 18. Geburtstag ändert sich alles: Sie müssen aus der Wohngemeinschaft ausziehen und sind für sämtliche Behördengänge selbst verantwortlich, inklusive eines eventuellen neuen Asylverfahrens, sobald ihre Duldung abläuft (Karpenstein/Klaus 2019: 3; SVR 2017: 136). Besonders in diesen herausfordernden Lebenslagen greifen sie auf das unterstützende Umfeld der Wohngemeinschaften zurück:

*Wenn du 18 geworden bist, dann bist du erwachsen, dann musst du alles alleine machen. [...] Wenn du unter 18 bist, machen die alles.*

(Afghane, 19 Jahre, in Chemnitz)

*Am Anfang war es sehr schwer, obwohl wir durch unsere Betreuer sehr gut vorbereitet waren. [...] Aber am schwierigsten waren wieder Anträge, die man stellen musste, diese Gesetze, Termine. [...] Danach sind wir trotzdem wieder in die WG [für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge] gegangen und da haben wir Hilfe gesucht. Sie waren sehr nett, obwohl wir raus waren.*

(Afghane, 20 Jahre, in Chemnitz)

### 3 Fazit und Ausblick

Die explorative Analyse in Chemnitz und München deutet darauf hin, dass Gesetzesänderungen allein nicht ausreichen, um das Recht auf Bildung für Neuzugewanderte flächendeckend umzusetzen. Die Erfahrungen der Neuzugewanderten verdeutlichen, dass Ausbildungsinteressierte nicht nur mit behördlichen Hürden zu kämpfen haben. Viele kennen das deutsche Ausbildungssystem zunächst nicht, ihr sprachlicher und fachlicher Aufholbedarf ist oft groß und das ihnen abverlangte Lernpensum hoch. Sie stehen außerdem häufig unter Zeitdruck und lernen zum Teil in einem menschlich und wohnräumlich widrigen Umfeld. Das Ausbildungssystem und seine Zugangsregeln sind (nicht nur) für Neuzugewanderte so schwer zu verstehen, dass sie umfassende Hilfe benötigen, um den Weg in eine Ausbildung zu meistern. Eine ‚Ausbildungsvorbereitung aus einer Hand‘, wie etwa in den bayerischen Berufsintegrationsklassen angestrebt, kann an dieser Stelle eine große Stütze sein. In jedem Fall sollten bestehende Angebote besser vernetzt werden, um Reibungsverluste beim Übergang von einer Maßnahme in die nächste zu vermeiden. Hier kommt insbesondere den Kommunen eine zentrale Rolle zu.<sup>73</sup> Zudem bedarf es einer noch engmaschigeren und vor allem kontinuierlichen Betreuung von Ausbildungsinteressierten. Grundlegend hierfür ist die Unterstützung Einzelner, die sich in Bildungsstätten, Ausbildungsbetrieben, Unterkünften, in der Arbeitsvermittlung und andernorts

<sup>73</sup> Damit die verschiedenen Organisationen vor Ort ‚an einem Strang‘ ziehen, bedarf es vor allem mehr Transparenz, gemeinsame Ziele und regelmäßige Absprachen, z. B. im Rahmen eines Runden Tisches (Aus)Bildungsintegration. Hier kommt den Kommunen eine wichtige koordinierende Rolle zu. Sie können u. a. Integrationskonzepte gezielt dafür nutzen, Integrationsprozesse vor Ort zu initiieren, zu fördern und zu steuern (vgl. Damm 2019: 5–7).

für die Zugewanderten einsetzen. Den Interviews zufolge geht das Engagement dieser Personen zum Teil deutlich über ihre eigentliche Zuständigkeit hinaus. Sie handeln im eigenen Ermessen und ermöglichen einzelnen Neuzugewanderten, einen Bildungsweg einzuschlagen, der diesen sonst möglicherweise versperrt geblieben wäre.

Gleichzeitig berichten die Neuzugewanderten von Ermessensentscheidungen, die ihnen den Weg in die berufliche Bildung erschweren oder versperren, z. B. wenn eine Ausbildungsaufnahme trotz eines vorliegenden Vertrags untersagt oder ein Berufsschul- oder Praktikumsplatz mit Verweis auf eine vermeintlich schlechte Bleibechance verwehrt wird. **Für Neuzugewanderte ist der Bildungszugang also (auch) das Ergebnis lokaler Aushandlungsprozesse, in denen das Personal in Bildungsstätten, Betrieben und Behörden über gewisse Ermessensspielräume verfügt und diese zugunsten oder zulasten der Ausbildungsinteressierten nutzen kann** (vgl. Stauber/Parreira do Amaral 2015: 22).

Wie diese Ermessensspielräume in der Praxis aussehen und wie sie die Bildungswege der Neuzugewanderten mitbestimmen, ist Thema einer europäischen Vergleichsstudie, die der SVR-Forschungsbereich im Anschluss an die vorliegende Analyse im Jahr 2020 erarbeitet. Die Studie vergleicht die Bildungszugänge von 16- bis 25-jährigen Neuzugewanderten in jeweils zwei Kommunen in Deutschland, Österreich, Slowenien und Spanien und entwickelt Handlungsempfehlungen für eine bessere Bildungsintegration. Die Feldforschung im EU-Ausland erfolgt in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universitäten Wien, Ljubljana und Barcelona. Das Forschungsprojekt wird von der Stiftung Mercator gefördert.<sup>74</sup>

## Literatur

*Autorengruppe Bildungsberichterstattung* 2018: Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung, Bielefeld.

*Avenarius, Hermann/Füssel, Hans-Peter* 2008: Schulrecht im Überblick, Darmstadt.

*BA – Bundesagentur für Arbeit* 2018: Ausbildungsratgeber für Flüchtlinge, Nürnberg.

*BA – Bundesagentur für Arbeit* 2019a: Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen). 31. März 2019, Nürnberg.

*BA – Bundesagentur für Arbeit* 2019b: Migrations-Monitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen). Oktober 2019, Nürnberg.

*BA – Bundesagentur für Arbeit* 2019c: Praxishandbuch. Transnationale Mobilität in der Berufsausbildung, Nürnberg.

*BA – Bundesagentur für Arbeit* 2019d: Statistiken nach Themen: Ausbildungsmarkt. (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Ausbildungsstellenmarkt/zu-den-Daten/zu-den-Daten-Nav.html>, 25.11.2019)

*Baethge, Martin/Seeber, Susan* 2016: Herausforderungen der Flüchtlingsmigration für die Strukturen beruflicher Bildung in Deutschland. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration für das Jahresgutachten 2017, Göttingen.

*BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2019a: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, Nürnberg.

*BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2019b: Liste der zugelassenen Integrationskursträger mit Kursorten, Nürnberg.

*BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2019c: Migrationsbericht der Bundesregierung 2016/2017, Berlin.

*BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2019d: Neue Integrationskursteilnehmende 2018 ohne Kurswiederholende, Nürnberg.

<sup>74</sup> Mehr Informationen unter: <https://www.svr-migration.de/forschungsbereich/forschungsprojekte/>





*BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2019e: Was heißt gute Bleibeperspektive? (<https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388>, 11.02.2020)

*BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* 2020: Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters für den SVR-Forschungsbereich, Nürnberg.

*Bauer, Angela/Schreyer, Franziska* 2019: Ausländerbehörden und Ungleichheit. Unklare Identität junger Geflüchteter und der Zugang zu Ausbildung, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 39: 1, 112–142.

*Bayerischer Landtag* 2019a: ANKER-Einrichtungen in Bayern III. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 18/1567, München.

*Bayerischer Landtag* 2019b: Anzahl und Erwerbstätigkeit anerkannter Asylbewerber, subsidiär Schutzberechtigter, geduldeter Personen sowie von Personen, die über den Familiennachzug nach Bayern eingewandert sind. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier und der Fraktion der AfD. Drucksache 18/3437, München.

*Bayerischer Landtag* 2019c: Situation der Flüchtlinge in der Unterkunft Fürstfeldbruck II. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 18/197, München.

*BDA – Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* 2019: Flüchtlinge. Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in den Arbeitsmarkt voranbringen. ([https://arbeitsgeber.de/www/arbeitsgeber.nsf/id/de\\_fluechtlinge](https://arbeitsgeber.de/www/arbeitsgeber.nsf/id/de_fluechtlinge), 05.11.2019)

*Becker, Birgit/Biedinger, Nicole* 2016: Ethnische Ungleichheiten in der vorschulischen Bildung, in: Diehl, Claudia/Hunkler, Christian/Kristen, Cornelia (Hrsg.): *Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten*, Wiesbaden, 433–474.

*Behörde für Inneres und Sport Hamburg* 2017: Umsetzung der „3 plus 2-Regelung“, d.h. der aufenthaltsrechtlich geregelten dualen Ausbildung mit anschließender Beschäftigung, Hamburg.

*Berlin-Institut – Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung* 2019: Von individuellen und institutionellen Hürden. Der lange Weg zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter, Berlin.

*BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales* 2019a: Flüchtlinge. Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter. Ein Leitfadens zu Arbeitsmarktzugang und -förderung, Bonn.

*BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales* 2019b: Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert? Faktenpapier Migrationspaket, Bonn.

*BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales* 2019c: Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung neu aufgestellt! Faktenpapier Ausbildungsförderung, Bonn.

*BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung* 2017: Berufsbildungsbericht 2017, Bonn.

*BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* 2018: Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen in der Altenpflege. Informationen für Arbeitgeber, Berlin.

*Böhme, Katrin/Weirich, Sebastian* 2012: Der Ländervergleich im Fach Deutsch, in: Stanat, Petra/Pant, Hans Anand/Böhme, Katrin/Richter, Dirk (Hrsg.): *Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern am Ende der vierten Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Mathematik. Ergebnisse des IQB-Ländervergleichs 2011*, Münster, 103–116.

*Cedefop – European Centre for the Development of Vocational Training* 2017: *On the Way to 2020: Data for Vocational Education and Training Policies. Country Statistical Overviews – 2016 Update*. Cedefop Research Paper, vol. 61, Luxemburg.

*DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst* 2017: Integration von Flüchtlingen an deutschen Hochschulen. Erkenntnisse aus den Hochschulprogrammen für Flüchtlinge. Information 1: Studienvorbereitung und Studienzugang, Köln.

*DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst* 2018: Integration von Flüchtlingen an deutschen Hochschulen. Erkenntnisse aus den Hochschulprogrammen für Flüchtlinge. Information 2: Studienvorbereitung und Übergang ins Studium, Köln.

*Damm, Ann-Christin* 2019: Teilhabe und Vielfalt vor Ort – Kommunale Integrationskonzepte in Deutschland, MIDEM-Policy Paper, 01/19, Dresden.

*Deutscher Bundestag* 2017: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heike Hänsel, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/13210, Berlin.

- Deutscher Bundestag* 2018: Bilanz und Perspektiven der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache 19/4279, Berlin.
- Diehl, Claudia/Fick, Patrick* 2016: Ethnische Diskriminierung im deutschen Bildungssystem, in: Diehl, Claudia/Hunkler, Christian/Kristen, Cornelia (Hrsg.): Ethnische Ungleichheiten im Bildungsverlauf. Mechanismen, Befunde, Debatten, Wiesbaden, 243–286.
- Dietz, Andreas* 2019: „Spurwechsel“ für abgelehnte Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra 38: 15, 1–18.
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag* 2017: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung – Leitfaden für Unternehmen, Berlin.
- Dionisius, Regina/Mattes, Stephanie/Neises, Frank* 2018: Weniger Geflüchtete im Übergangsbereich, mehr in Berufsausbildung? Welche Hinweise liefern amtliche Statistiken?, Bonn.
- DRK/NUiF – Deutsches Rotes Kreuz/Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge* 2018: Handbuch für Ehrenamtliche. Wie kann ich Geflüchtete bei der Arbeitssuche unterstützen?, Berlin.
- Esser, Hartmut* 2009: Der Streit um die Zweisprachigkeit. Was bringt die Bilingualität?, in: Gogolin, Ingrid/Neumann, Ursula (Hrsg.): Streitfall Zweisprachigkeit – The Bilingualism Controversy, Wiesbaden, 69–88.
- Gei, Julia/Niemann, Moritz* 2019: Persönliche Situation von Geflüchteten. Auswertungen zur Soziodemografie, Wohnsituation und zum Sprachniveau von Ausbildungsstellenbewerbern und -bewerberinnen auf Basis der BA/BIBB-Fluchtmigrationsstudie 2018. BIBB-Preprint, Bonn.
- Gomolla, Mechthild* 2017: Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung, in: Scherr, Albert/Gökçen, Yüksel/El-Mafaalani, Aladin (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden, 133–155.
- Granato, Mona/Junggeburth, Christoph* 2017: Geflüchtete in Deutschland. Rechtliche Rahmenbedingungen und soziodemografische Aspekte, in: Granato, Mona/Neises, Frank (Hrsg.): Geflüchtete und berufliche Bildung, Bonn, 12–18.
- Granato, Mona/Neises, Frank* 2017: Fluchtmigration und berufliche Bildung, in: Granato, Mona/Neises, Frank (Hrsg.): Geflüchtete und berufliche Bildung, Bonn, 6–11.
- Haag, Nicole/Roppelt, Alexander* 2012: Der Ländervergleich im Fach Mathematik, in: Stanat, Petra/Pant, Hans Anand/Böhme, Katrin/Richter, Dirk (Hrsg.): Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern am Ende der vierten Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch und Mathematik. Ergebnisse des IQB-Ländervergleichs 2011, Münster, 117–130.
- Ho, Giang/Turk-Ariss, Rima* 2018: The Labor Market Integration of Migrants in Europe: New Evidence from Micro Data. IMF Working Paper, WP/18/232.
- HRK – Hochschulrektorenkonferenz* 2019: Studieninteressierte und Studierende mit Fluchthintergrund an deutschen Hochschulen. Umfrage bei den HRK-Mitgliedshochschulen (Wintersemester 2018/19), Bonn.
- IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 2016: Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus. Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. IAB-Kurzbericht 13/2016, Nürnberg.
- IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 2017: Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen. IAB-Forschungsbericht 5/2017, Nürnberg.
- IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 2019a: Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. IAB-Kurzbericht 03/2019, Nürnberg.
- IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 2019b: Flüchtlingsmonitoring. Endbericht, Nürnberg.
- IAW/ISG/SOKO – Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung/Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik/SOKO-Institut* 2018: Evaluation des Sonderprogramms „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)“, Tübingen/Berlin/Bielefeld.
- IMIS/BICC – Institut für Migrationsforschung/Bonn International Center for Conversion* 2017: Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen. Konfliktmediation und lokale Beteiligung. Flucht: Forschung und Transfer. State-of-Research Papier 10, Osnabrück.
- Jünemann, Britta* 2017: Partizipien für Menschen. Es ist eine ärgerliche Modeerscheinung, Flüchtlinge plötzlich „Geflüchtete“ zu nennen. So geht Individualität verloren. Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung vom 01.09.2017. (<https://www.sueddeutsche.de/politik/gastbeitrag-partizipien-fuer-menschen-1.3649187>, 05.11.2019)
- Karpenstein, Johanna/Klaus, Tobias* 2019: Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Auswertung der Online-Umfrage 2018, Berlin.



*Kölm, Jenny/Mahler, Nicole* 2018: Kompetenzstufenbesetzungen im Fach Mathematik, in: Stanat, Petra/Schipolowski, Stefan/Mahler, Nicole/Weirich, Sebastian/Henschel, Sofie (Hrsg.): IQB-Bildungstrend 2018. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I im zweiten Ländervergleich, Münster, 157–168.

*Kothen, Andrea* 2016: Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete?, Eine Randnotiz, in: PRO ASYL (Hrsg.): Menschenrechte kennen keine Grenzen. Sonderheft zum Tag des Flüchtlings 2016, 24, Frankfurt am Main.

*Kroll, Stephan/Uhly, Alexandra* 2018: Ausländische Auszubildende in der dualen Berufsausbildung: Einmündung und Ausbildungserfolg. Eine Analyse auf Basis der Berufsbildungsstatistik mit besonderer Betrachtung der Staatsangehörigkeiten der zugangsstärksten Asylherkunftsländer. Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn.

*Landeshauptstadt München* 2018: Münchner Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen, München.

*Landeshauptstadt München* 2019a: Bevölkerungsbestand. Daten aus 2019 und früheren Jahren. (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Statistik/Bevölkerung/Monatlicher-Bestand.html>, 06.11.2019)

*Landeshauptstadt München* 2019b: Münchner Gesamtplan zur Integration von Flüchtlingen, München.

*Lehner, Roman* 2016: „Was folgt aus welchem Status?“ – Bildungsrechtliche Folgen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 64: 3, 329–344.

*Lehner, Roman* 2019: Bildungsmigrationsrecht in Deutschland. Systematik, Zielsetzung und Entwicklung, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 67: 2, 126–141.

*Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung* 2019: EU-Zugewanderte im deutschen Bildungssystem. Working Paper 07/2019, Leipzig.

*NUiF – Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge* 2017: Sprache. Deutsch im Berufsalltag, Berlin.

*Ohliger, Rainer/Schweiger, Raphaela* 2019: Gute Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen: Pflege sichern, Migration nutzen. Kurz-Expertise der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart.

*Parreira do Amaral, Marcelo/Jornitz, Sieglinde* 2019: Die Konzeptualisierung von Bildungsverläufen Jugendlicher. Eine Governance-Perspektive auf Lebenslauf, in: Langer, Roman/Brüsemeister, Thomas (Hrsg.): Handbuch Educational Governance Theorien, Wiesbaden, 417–440.

*Relikowski, Ilona/Schneider, Thorsten/Linberg, Tobias* 2015: Rezeptive Wortschatz- und Grammatikkompetenzen von Fünfjährigen mit und ohne Migrationshintergrund. Eine empirische Untersuchung aus bildungssoziologischer Perspektive, in: Frühe Bildung, 4: 3, 135–143.

*Sächsische Staatskanzlei* 2019: Schulbesuch und Kitabetreuung. (<https://www.asylinfo.sachsen.de/schulbesuch-und-kitabetreuung.html>, 16.12.2019)

*Seeber, Susan/Baethge, Martin/Baas, Meike/Richter, Maria/Busse, Robin/Michaelis, Christian* 2018: Ländermonitor berufliche Bildung 2017. Leistungsfähigkeit und Chancengerechtigkeit – ein Vergleich zwischen den Bundesländern, Bielefeld.

*SMI – Sächsisches Staatsministerium des Innern* 2016: Integrationsgesetz. Erteilung einer Duldung zur qualifizierten Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG, Dresden.

*SMI – Sächsisches Staatsministerium des Innern* 2018: Ausbildungsduldungen in Sachsen seit 2016. Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel und der Fraktion Die Linke. Drucksache 6/14433, Dresden.

*SMK – Sächsisches Staatsministerium für Kultus* 2016: Nachfrage zu Drs. 6/5197 – Berufsvorbereitungsjahr. Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Kersten und der Fraktion der AfD. Drucksache 6/5501, Dresden.

*SMK – Sächsisches Staatsministerium für Kultus* 2017a: Deutsch als Zweitsprache mit Grundlagen der Ausbildungsreife und Berufsorientierung. Lehrplan für Vorbereitungsgruppen/Vorbereitungsklassen an berufsbildenden Schulen, Dresden.

*SMK – Sächsisches Staatsministerium für Kultus* 2017b: Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen. Curriculare Grundlagen, Dresden.

*SMK – Sächsisches Staatsministerium für Kultus* 2019: Antwort des Kultusministeriums auf offenen Brief zu Nicht-Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtungen. Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel und der Fraktion Die Linke. Drucksache 6/16377, Dresden.

*Stadt Chemnitz* 2018: Zahlen und Fakten zum Thema Asyl. Anlage 3, Chemnitz.

*Statistik Sachsen – Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen* 2017: 2. Sächsische Wanderungsanalyse, Kamenz.

*Statistik Sachsen – Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen* 2019: Bevölkerung im Freistaat Sachsen, Kamenz.

*Statistische Ämter des Bundes und der Länder* 2019: Bruttoinlandsprodukt – in jeweiligen Preisen – 1991 bis 2018 (WZ 2008). (<https://www.statistik-bw.de/VGRdL/tbls/tab.jsp?rev=RV2014&tbl=tab01&lang=de-DE>, 26.11.2019)

*Statistisches Amt München* 2019: Die Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Familienstand und Geschlecht am 31.12.2018, München.

*Statistisches Bundesamt* 2019a: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2018, Wiesbaden.

*Statistisches Bundesamt* 2019b: Schnellmeldung Integrierte Ausbildungsberichterstattung. Anfänger im Ausbildungsgeschehen nach Sektoren/Konten und Ländern, Wiesbaden.

*Stauber, Barbara/Parreira do Amaral, Marcelo* 2015: Access and Accessibility of Education: Analytic and Conceptual Approach to a Multidimensional Issue, in: *European Education* 47:1, 11–25.

*Stefanowitsch, Anatol* 2015: Flüchtlinge zu Geflüchteten?, in: *sprachlog.de*. (<http://www.sprachlog.de/2015/12/12/fluechtlinge-zu-gefluechteten/>, 05.11.2019)

*Stiftung Bildungspakt Bayern* 2018: Projekt „Perspektive Beruf für Asylbewerber und Flüchtlinge“. Zwischenergebnisse der Evaluation 2018, München.

*StMI – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr* 2016: Vollzug des Ausländerrechts. Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten, München.

*StMI – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr* 2019: Wesentliche Punkte in den neuen Vollzugshinweisen vom 04. März 2019. Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten. Anlage 1 zum Vorbericht zu TOP 8 für die 15. Sitzung des Sozialausschusses am 05.06.2019 in München, München.

*StMUK – Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus* 2019: Berufsintegrationsklasse an beruflichen Schulen; einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe und einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe im Schuljahr 2019/2020, München.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2013: Erfolgsfall Europa? Folgen und Herausforderungen der EU-Freizügigkeit für Deutschland. Jahresgutachten 2013 mit Migrationsbarometer, Berlin.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2014: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer, Berlin.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2017: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2018a: Stabiles Klima in der Integrationsrepublik Deutschland. SVR-Integrationsbarometer 2018, Berlin.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2018b: Steuern, was zu steuern ist. Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018, Berlin.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2019a: Bewegte Zeiten. Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019, Berlin.

*SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2019b: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, Berlin.

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2016: Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs, Berlin.

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2017a: Allein durch den Hochschuldschungel. Hürden zum Studienerfolg für internationale Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund, Berlin.

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* 2017b: Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise, Berlin.



*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2018a: Schule als Sackgasse? Jugendliche Flüchtlinge an segregierten Schulen, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2018b: „Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her?“ Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2019: Dem demografischen Wandel entgegen. Wie schrumpfende Hochschulstandorte internationale Studierende gewinnen und halten, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich/BIM – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration/Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung 2017: Vielfalt im Klassenzimmer. Wie Lehrkräfte gute Leistung fördern können, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich/MPG – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration/Migration Policy Group 2012: Mobile Talente? Ein Vergleich der Bleibeabsichten internationaler Studierender in fünf Staaten der Europäischen Union, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration/Robert Bosch Stiftung 2017: Was wirklich wichtig ist. Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration/Robert Bosch Stiftung 2018: Viele Fragen, zu viele Antworten? Die Transparenz des Asyl- und Aufnahmesystems für Flüchtlinge, Berlin.*

*SVR-Forschungsbereich – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration/Robert Bosch Stiftung 2019: Andere Länder, andere Sitten? Welche kulturellen Unterschiede Flüchtlinge wahrnehmen – und wie sie damit umgehen, Berlin.*

*Wächtler, Hartmut/Gaugel, Annemarie/Hessel, Thomas/Heinhold, Hubert/Asche, Dirk/Camerer, Katharina/Toth, Anna/Breuer, Mathes/Huth, Sherly 2018: Stellungnahme zum „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen“, München.*

*Weichselbaumer, Doris 2016: Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves. Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit: IZA Discussion Paper No. 10217, Bonn.*

*Weirich, Sebastian/Becker, Benjamin/Holtmann, Marlen 2018: Kompetenzstufenbesetzungen in den naturwissenschaftlichen Fächern, in: Stanat, Petra/Schipolowski, Stefan/Mahler, Nicole/Weirich, Sebastian/Henschel, Sofie (Hrsg.): IQB-Bildungstrend 2018. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I im zweiten Ländervergleich, Münster, 169–180.*

*Weirich, Sebastian/Wittig, Julia/Stanat, Petra 2017: Kompetenzstufenbesetzungen im Fach Deutsch, in: Stanat, Petra/Schipolowski, Stefan/Rjosk, Camilla/Weirich, Sebastian/Haag, Nicole (Hrsg.): IQB-Bildungstrend 2016. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im zweiten Ländervergleich, Münster, 129–134.*

*Winnige, Stefan/Maier, Tobias/Steeg, Stefanie 2017: Voraussichtliches Ausmaß der Nachfrage Geflüchteter nach beruflicher Ausbildung, in: Granato, Mona/Neises, Frank (Hrsg.): Geflüchtete und berufliche Bildung, Bonn, 55–73.*

*Wolter, Andrä 2013: Übergang aus dem Schulsystem heraus. Übergänge zwischen Schule, beruflicher Bildung und Hochschule – Entwicklungen und Herausforderungen aus Sicht der empirischen Bildungsforschung, in: Bellenberg, Gabriele/Forell, Matthias (Hrsg.): Bildungsübergänge gestalten. Ein Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis, Münster, 45–62.*

*ZDH – Zentralverband des deutschen Handwerks 2017: Erwartungen des Handwerks an eine gesteuerte und mittelstandsorientierte Zuwanderungspolitik. Positionspapier, Berlin.*

*Zöllner, Maria 2018: Unterschiede zwischen schulischer und dualer Ausbildung. Ein Überblick, Bonn.*

## Impressum

Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs 2020-1  
2., korrigierte Fassung

### **Herausgeber:**

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH  
Neue Promenade 6  
10178 Berlin  
Tel.: 030/288 86 59-0  
Fax: 030/288 86 59-11  
[info@svr-migration.de](mailto:info@svr-migration.de)  
[www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)

### **Verantwortlich:**

Dr. Cornelia Schu

### **Gestaltung:**

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen · [gmf-design.de](http://gmf-design.de)

### **Druck:**

KEUCK Medien GmbH & Co. KG, Straelen

© SVR GmbH, Berlin 2020

ISSN 2363-7358



## Die Autorin und der Autor

**Lena Rother**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin des SVR-Forschungsbereichs

**Simon Morris-Lange**

Stellvertretender Leiter des SVR-Forschungsbereichs

## Über den Forschungsbereich beim Sachverständigenrat

Der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat führt eigenständige, anwendungsorientierte Forschungsprojekte zu den Themenbereichen Integration und Migration durch. Die projekt-basierten Studien widmen sich neu aufkommenden Entwicklungen und Fragestellungen. Schwerpunkte der Forschungsvorhaben sind die Themenfelder Bildung und Flucht/Asyl. Der SVR-Forschungsbereich ergänzt die Arbeit des Sachverständigenrats. Die Grundfinanzierung wird von der Stiftung Mercator getragen.

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihn gehören weitere fünf Stiftungen an: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet.

**Weitere Informationen unter: [www.svr-migration.de/Forschungsbereich](http://www.svr-migration.de/Forschungsbereich)**